

Bürgerwindpark Walsede Sehlingen
Planungs GmbH & Co. KG
Herrn Fehrmann
Dorfstraße 7
27386 Westerwalsede

Fachdienst

Bauordnung

Ihr Zeichen:

Arno Heemsoth

Mein Zeichen: 63-03492-20

Tel.: 04231 15-318

Fax: 04231 15-603

E-Mail: Arno-Heemsoth@landkreis-verden.de

Eingang Ost, Zimmer 2111a

Besuchszeiten:

Für ein persönliches Gespräch vereinbaren Sie bitte einen Termin.

Verden (Aller), 28. Dezember 2021

I. Entscheidung

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich erteile der Bürgerwindpark Walsede Sehlingen Planungs GmbH & Co. KG, Dorfstraße 7, 27386 Westerwalsede, aufgrund Ihres Antrages vom 28. Dezember 2020 die

immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von vier Windkraftanlagen

des Typs Enercon E-138 EP3 E2 mit 4,2 MW Nennleistung, 138 m Rotordurchmesser, jeweils zweimal 131 m Nabenhöhe und 200 m Gesamthöhe, zweimal 160 m Nabenhöhe und 229 m Gesamthöhe, und Rotorblätter mit Blatthinterkantenverzahnung (Serrations)

sowie

die Herstellung der Zuwegungen, der Kranaufstell- und Montageflächen

in der Windfarm Kirchlinteln Kreepen/Sehlingen

Rechtsgrundlagen der Entscheidung sind § 4 und § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit § 1 und Nr. 1.6.2 Spalte Verfahrensart V des Anhangs der 4. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (4. BImSchV).

Die Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb der Anlagen (WEA) am Standort in Kirchlinteln, Kirchwalseder Straße, im Außenbereich:

Anlage, Nabenhöhe	Gemarkung	Flur	Flurstücke	UTM Ost (ETRS 89)	UTM Nord
WEA 1, 131 m	Sehlingen	3	116/67, 67/1	526391.996	5872296.945
WEA 2, 160 m	Sehlingen	2	25/10	526000.007	5871129.949
WEA 3, 160 m	Sehlingen	2	30/1, 30/3	526274.034	5870820.954
WEA 4, 131 m	Sehlingen	2	28/3	525905.405	5870509.031

Maßgebend sind die unter II. aufgeführten Antragsunterlagen, soweit in den unter III. aufgeführten Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

Die Genehmigung schließt folgende Entscheidungen ein:

- Baugenehmigung gem. § 70 NBauO mit zwei Abweichungen gem. § 66 NBauO

Die Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nicht eingeschlossen sind (§ 13 BImSchG).

Auf Antrag wurde im Genehmigungsverfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Für diesen Bescheid werden Kosten erhoben, die von Ihnen als Antragstellerin zu tragen sind.

II. Antragsunterlagen

Ordner 1

Inhaltsverzeichnis (Blatt 1 bis 5)

1. Antrag mit Kurzbeschreibung (Blatt 1 bis 23)
2. Pläne (Blatt 1 bis 15)
3. Anlage und Betrieb mit Technischen Datenblättern und Beschreibungen, Betriebseinheiten und Maschinenzeichnungen (Blatt 1 bis 62)
4. Emissionen (Blatt 1 bis 8),
Technisches Datenblatt Betriebsmodi 0 s, I s, II s und leistungsreduzierte Betriebe Enercon Windenergieanlage E-138 EP3 (Seite 1 bis 90)
Schallgutachten, Juli 2020 (Seite 1 bis 18, Anhang) und
Erläuterung des Gutachters vom 20. April 2021
Schallgutachten, Oktober 2020 (Seite 1 bis 16, Anhang)
Schattengutachten, Juli 2020 (Seite 1 bis 16, Anhang)
5. Emissionsminderung und Messungen (Blatt 1 bis 4)
6. Anlagensicherheit (Blatt 1 bis 2)
Technische Beschreibung Anlagensicherheit ENERCON Windenergieanlagen (Seite 1 bis 11)
7. Arbeitsschutz (Blatt 1 bis 5)
8. Betriebseinstellung (Blatt 1 bis 6)
9. Abfälle (Blatt 1 bis 4)
10. Abwasser, Oberflächenentwässerung (Blatt 1)
11. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Blatt 1 bis 9)
12. Bauvorlagen mit Brandschutz, Abweichungen und Standsicherheit (Blatt 1 bis 25),
Brandschutzkonzept für eine Windenergieanlage ENERCON E-138 EP 3 E2 mit 131 m Nabenhöhe vom 09.06.2020 (Seite 1 bis 24)
Brandschutzkonzept für eine Windenergieanlage ENERCON E-138 EP 3 E2 mit 160 m Nabenhöhe vom 03.04.2019 (Seite 1 bis 23)

Ordner 2

Inhaltsverzeichnis (Blatt 1 bis 2)

13. Natur, Landschaft und Bodenschutz (Blatt 1 bis 5),
Landschaftspflegerischer Begleitplan, Dezember 2020 (Seite 1 bis 60, 23 Karten),
Windpark Süderwalsede Brut- und Rastvogelerfassung (2011), 2021 und 2013 (Seite 1 bis 36)
Brutvogelgutachten, November 2016 (Seite 1 bis 25, 6 Karten)
Windpark Walsede, Fledermausgutachten, 16.02.2017 (Seite 1 bis 70, 3 Karten)
Bericht zur vertieften Raumnutzungsuntersuchung, 16.12.2020 (Seite 1 bis 25, 10 Karten)
Artenschutzfachbeitrag, Dezember 2020 (Seite 1 bis 146)
Rotmilansituation 2020, 12.03.2021 (Seite 1 bis 2)
Bodenschutzkonzept, Mai 2021 (Seite 1 bis 49, 5 Pläne)
14. Umweltverträglichkeit (Blatt 1 bis 2),
UVP-Bericht, Dezember 2020 (Seite 1 bis 125, 1 Plan)

15. entfällt

16. Sicherheit, Luftfahrt (Blatt 1 bis 24)

Technische Beschreibung ENERCON Eisansatzerkennung (Seite 1 bis 20)

Gutachten zur Bewertung der Funktionalität von Eisansatzerkennungssystemen, TÜV NORD, 04.06.2020, (Seite 1 bis 33)

Gutachterliche Stellungnahme zur Risikobeurteilung Eisabwurf/Eisabfall am

Windenergieanlagen-Standort Walsede Sehlingen (Seite 1 bis 33)

Technische Beschreibung Blitzschutz ENERCON (Seite 1 bis 15)

Gutachten zur Standorteignung, F2E 2708.2020 (Seite 1 bis 29, Anlagen)

Spezifikation Zuwegung und Baustellenflächen, 131 m Hybrid-Stahlurm (Seite 1 bis 30)

Spezifikation Zuwegung und Baustellenflächen, 160 m Hybrid-Stahlurm (Seite 1 bis 32)

Technische Beschreibung Befuerung und farbliche Kennzeichnung (Seite 1 bis 17)

Signaturtechnisches Gutachten zur Planung von Windenergieanlagen im Gebiet Walsede-Sehlingen im Einflussbereich der militärischen Radaranlage Visselhövede (Seite 1 bis 31)

17. Sonstige Unterlagen

Geotechnischer Entwurfsbericht, 21. Juli 2020 (Seite 1 bis 26, Anlagen 1 bis 8)

Geotechnische Stellungnahme, Auswirkung Pfahlgründung auf das Grundwasser (Seite 1 bis 5)

Korrektur zum Geotechnischen Bericht, 2. Revision, 26.04.2021 (Seite 1 bis 2)

III. Nebenbestimmungen

1. Allgemeines

1.1 Die in „grün“ eingetragenen Prüfungsbemerkungen sind zu beachten.

1.2 Die Gültigkeit der Genehmigung erlischt nach Ablauf von drei Jahren, beginnend mit der Zustellung dieses Bescheides, wenn die Anlagen innerhalb dieser Frist nicht errichtet und in Betrieb genommen werden.

Die Gültigkeit der eingeschlossenen Baugenehmigung richtet sich nach der NBauO.

1.3 Der Baubeginn ist folgenden Behörden mitzuteilen

Landkreis Verden (Bodenschutz-, Bauaufsichts-, Denkmalschutz-, Naturschutz- und Immissionsschutzbehörde)

1.4 Mit der Errichtung der Anlagen darf erst begonnen werden, wenn die Nebenbestimmungen Nr. 3.1, 3.2 und 4.5 erfüllt worden sind.

1.5 Der - endgültige - Betrieb der Anlagen darf erst aufgenommen werden, wenn eine Abnahme erfolgt ist und seitens des Landkreises Verden als Genehmigungsbehörde und der beteiligten Behörden keine Bedenken gegen die Inbetriebnahme bestehen.

1.6 Die Anlagen müssen mit technischer Inbetriebnahme der Rotoren alle Nebenbestimmungen, insbesondere zum Immissions-, Naturschutz und Luftverkehr einhalten.

1.7 Eine Ausfertigung der Genehmigung mit den genehmigten Antragsunterlagen ist am Betriebsstandort aufzubewahren und den Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen. Aufsichtspersonen der Überwachungsbehörde ist der Zutritt zu jeder Anlage für ihre Tätigkeit zu gestatten.

1.8 Die Abnahme ist mindestens drei Wochen vor der geplanten – endgültigen - Inbetriebnahme beim Landkreis Verden zu beantragen.

Zu dem Abnahmetermin sind alle Bescheinigungen vorzulegen, die anlässlich der nach behördlichen und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften sowie nach sonstigen Regeln der Technik durch Sachverständige oder Sachkundige erforderliche Prüfungen erteilt wurden.

- 1.9 Nach Inbetriebnahme der Anlagen ist dem Landkreis Folgendes anzuzeigen:
- Bedeutsame Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs (zum Beispiel Beschädigung oder Abrisse der Rotorblätter).
 - Wechsel des Anlagenbetreibers und Zeitpunkt einer Betriebseinstellung.
- 1.10 Für jede Anlage ist ein Betriebstagebuch - elektronisch - zu führen. In dem Buch sind alle für den Betrieb wesentlichen Daten einzutragen (Datum und Uhrzeit), insbesondere:
- Betriebszeiten und Stillstandzeiten der Anlage
 - besondere Abschaltzeiten für die Erfüllung der Anforderungen zum Lärm (Nachtbetrieb), Schattenwurf, Artenschutz (Fledermäuse) und zur Sicherheit (Eisabwurf)
 - Ergebnisse von Kontrolluntersuchungen (Eigen- und Fremdkontrollen)
 - Betriebsstörungen, einschließlich Ursachen und getroffene Abhilfemaßnahmen
 - Instandhaltungsmaßnahmen
- Das Betriebstagebuch muss durch den Landkreis Verden einsehbar sein und ist auf Verlangen vorzulegen.
- 1.11 Verstöße gegen die Genehmigung und die vollziehbaren Auflagen dieser Genehmigung können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden.

2. Immissionsschutz

2.1 Schallemissionen

- 2.1.1 Jede Windkraftanlage muss folgenden Schallleistungspegel inkl. Ton- und Impulshaltigkeitszuschläge im Sinne der TA Lärm einhalten:
- 106,0 dB(A) - Modus 0 s (Volllast) tags (6 bis 22 Uhr)

und im schallreduzierten Betriebsmodus nachts (22 bis 6 Uhr)

105,0 dB(A) - Modus I s WEA 01
 104,0 dB(A) - Modus II s WEA 02 und WEA 4
 102,3 dB(A) - Modus 1000 kW s WEA 03

- 2.1.2 Der maximale Schallemissionswert $L_{e,max}$ jeder Anlage incl. des Zuschlags für den oberen Vertrauensbereich von 1,7 dB (A)
- 107,7 dB(A) - Modus 0 s (Volllast) tags (6 bis 22 Uhr)

und im schallreduzierten Betriebsmodus nachts (22 bis 6 Uhr).

106,7 dB(A) - Modus I s WEA 01
 105,7 dB(A) - Modus II s WEA 02 und WEA 4
 104,0 dB(A) - Modus 1000 kW s WEA 03

Die Werte für das zugehörige Oktavbandspektrum der WEA 1 und 4 betragen jeweils:

Schallleistungspegel in dB(A)								
Betriebsmodus	63 Hz	125 Hz	250 Hz	500 Hz	1000 Hz	2000 Hz	4000 Hz	8000 Hz
0 s	91,2	97,1	99,9	102,0	102,0	99,8	91,4	70,6
I s	90,4	96,2	99,0	101,1	100,9	98,6	90,1	69,4
II s	89,5	95,4	98,1	100,1	99,9	97,5	89,0	68,2
1000 kW s	87,7	93,3	95,9	98,1	98,4	96,5	87,8	65,7

Die Werte für das zugehörige Oktavbandspektrum der WEA 2 und 3 betragen jeweils:

Schallleistungspegel in dB(A)								
Betriebsmodus	63 Hz	125 Hz	250 Hz	500 Hz	1000 Hz	2000 Hz	4000 Hz	8000 Hz
0 s	91,3	97,3	100,1	102,2	102,0	98,3	90,1	67,1
I s	90,5	96,4	99,3	101,2	100,9	98,2	88,8	65,8
II s	89,7	95,4	98,2	100,1	99,9	97,3	88,1	64,9
1000 kW s	87,8	93,4	96,0	98,	98,4	96,4	86,8	62,1

Dem Zuschlag liegen folgende Werte für die erweiterten Unsicherheiten zugrunde:

Unsicherheit der Serienstreuung $\sigma_P = 1,2$ dB

Unsicherheit der Typvermessung $\sigma_R = 0,5$ dB

Die maximal zulässigen Emissionspegel $L_{e,max}$ errechnen sich nach der Formel in Nr. 4.1 der „LAI-Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (WKA)“, aus Mess- und Serienstreuung ohne die Unsicherheit des Prognosemodells.

Die vorstehenden Werte stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungs-konformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden.

2.1.3 Die schallreduzierten Betriebsmodi für die Nachtzeit müssen automatisch eingeschaltet werden. Die Schaltung ist gegen unbefugte Änderung zu schützen. Bei Ausfall oder Störung der automatischen Schaltung ist automatisch ein Alarm an die Fernüberwachung zu melden. Vor Inbetriebnahme ist eine Erklärung des sachkundigen Herstellers über die Einrichtung und Programmierung des Anlagenbetriebes vorzulegen.

2.1.4 Beim Betrieb der Windkraftanlagen dürfen keine tieffrequenten Geräusche auftreten, die nach der TA Lärm zu berücksichtigen wären.

2.1.5 Vermessung der Anlagen

Die Einhaltung der Auflagen 2.1.1 und 2.1.2 ist spätestens 12 Monate nach Inbetriebnahme durch Messung einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle im Sinne des § 26 BImSchG für die Anlagen überprüfen zu lassen. Die technische Richtlinie für Windenergieanlagen, Teil 1 (FGW-Richtlinie) ist zu beachten. Der Untersuchungsbericht ist der Genehmigungsbehörde unmittelbar nach Eingang zuzusenden.

2.1.6 Wird durch Vermessung der Anlagen nachgewiesen, dass die oben festgesetzten maximal zulässigen Emissionspegel nicht überschritten werden, kann die schallreduzierte Betriebsweise nachts bei allen WEA aufgehoben werden.

2.1.7 Die Anlagen, einschließlich aller Einrichtungen, wie z. B. Maschinen, Geräte, Lüftungsanlagen, sind schalltechnisch unter Berücksichtigung des späteren Betriebes entsprechend dem derzeitigen Stand der Lärminderungstechnik nach Nr. 3.1b der TA-Lärm so zu errichten und zu betreiben, dass die hiervon - zusammen mit den weiteren Anlagen im Windpark - verursachten Immissionen nachfolgend genannte Werte an den Immissionsorten gemäß Gutachten des Ingenieurbüros SOWIWAS vom 28.07.2020 nicht überschreiten:

- a) Dorfgebiet und Mischgebiet: tags 60 dB(A), nachts 45 dB(A)
(IP d01 – 05, d07 – d08, d10 – d20)
- b) Allgemeines Wohngebiet: tags 55 dB(A), nachts 40 dB(A)
(IP d06, d09, d09a, d09b)

Messpunkt ist 0,5 m außen vor der Mitte des geöffneten, vom Lärm am stärksten betroffenen Fensters des schutzwürdigen Raumes nach DIN 4109 des Immissionspunktes. Nachtzeit ist gemäß Nr. 6.4 TA-Lärm die Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr.

2.1.8 Die Einhaltung der festgelegten Immissionsrichtwerte nach Nr. 2.1.7 ist anlassbezogen auf Verlangen des Landkreises Verden durch Messung einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Messstelle nachzuweisen (§ 26 BImSchG). Die Kosten trägt die Betreiberin.

2.2 Schattenwurf

2.2.1 An den Windkraftanlagen WEA 1, WEA 2, WEA 3 und WEA 4 sind sonnenstandabhängige Schattenwurf-Abschaltmodule zu installieren, um folgende Anforderungen einzuhalten:

Orientierungswert von 30 min pro Tag für die Immissionspunkte IP s04 – s07, s09

Orientierungswert von 30 Std pro Jahr für die Immissionspunkte IP s04 – s07, s09, s18 (Nr. 6 des Gutachtens, siehe oben II. Nr. 4).

An diesen Immissionsaufpunkten müssen alle für die Programmierung der Abschalt-einrichtungen erforderlichen Parameter exakt ermittelt werden, da die Koordinaten und berechneten Zeiten der Schattenwurfprognose keine ausreichende Genauigkeit für die Programmierung geben.

An den Immissionspunkten IP s15– s17 darf kein Schatten durch die beantragten Windkraftanlagen verursacht werden soweit die Richtwerte pro Tag und/oder pro Jahr durch die Vorbelastung bereits ausgeschöpft sind.

- 2.2.2 Die Windkraftanlagen müssen unter Berücksichtigung der Vorbelastung so betrieben werden, dass in deren Einwirkungsbereich Schattenwurfimmissionen von 8 Stunden/Jahr und 30 Minuten/Tag tatsächliche (meteorologische) Beschattungsdauer nicht überschritten werden.

Dabei ist die tatsächliche Beschattungsdauer die vor Ort real ermittelte und aufsummierte Einwirkzeit an periodischem Schattenwurf. Maßgebende Immissionsorte sind dabei schutzwürdige Räume, die als Wohnräume, Schlafräume einschließlich Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten und Bettenräume in Krankenhäusern und Sanatorien, Unterrichtsräume in Schulen, Hochschulen und ähnlichen Einrichtungen, Büroräume, Praxisräume, Schulungsräume und ähnliche Arbeitsräume genutzt werden. Direkt an Gebäuden beginnende Außenflächen, die nicht nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind (z. B. Terrassen und Balkone), sind schutzwürdigen Räumen gleichgestellt.

Der Richtwert von max. 8 Stunden pro Jahr und 30 Minuten am Tag tatsächlicher Beschattungsdauer gilt als eingehalten, wenn die für die maßgebenden Immissionsorte berechneten astronomisch maximal möglichen Beschattungszeiten durch die Schattenwurf-Abschaltungen auf max. 30 Stunden/Jahr und 30 Minuten/Tag begrenzt werden.

- 2.2.3 Dem Landkreis Verden ist vor Inbetriebnahme der Windkraftanlagen der Nachweis vorzulegen, dass durch die Abschalteinrichtungen die Begrenzungen (Nr. 2.2.1) eingehalten werden. Im Falle der Überschreitung oder bei nachträglicher Umstellung auf Zeitsteuerung, sind die konkreten Abschaltzeiten dem Landkreis Verden als zuständige Immissionsschutzbehörde unverzüglich vorzulegen.
- 2.2.4 Die Wirksamkeit der Schattenwurf-Abschaltmodule ist von einem unabhängigen Sachverständigen nachzuweisen. Die Einmessung maßgebender Immissionsorte und die Programmierung der zugehörigen Steuerungsprogramme sind von einem unabhängigen Sachverständigen zu überprüfen und abzunehmen. Der Abnahmebericht ist spätestens drei Monate nach Inbetriebnahme der Windkraftanlagen beim Landkreis Verden einzureichen.
- 2.2.5 Die Einhaltung der Immissionsrichtwerte muss für die zuständige Immissionsschutzbehörde - auch bei Verwendung eines Schattenwurf-Abschaltmoduls - jederzeit überwacht werden können.
- 2.2.6 Auf Verlangen des Landkreises Verden müssen die kumulierten Schattenwurfzeiten für alle maßgebenden Immissionsorte, bei denen die prognostizierte maximal mögliche Schattenwurf-dauer von 30 Stunden im Jahr oder 30 Minuten am Tag überschritten wird, dokumentiert und jederzeit nachgewiesen werden können. Hierbei sind auch die Zeiten zwischen Abschaltung und Stillstand der Anlagen zu berücksichtigen, d. h. zu kumulieren.
- 2.2.7 Alle Daten, die für die Nachvollziehbarkeit der korrekten Anlagensteuerung erheblich sind, wie z. B. Zeiten mit Strahlungsstärken größer 120 Watt pro Quadratmeter, Zeiträume zwischen Abschaltung und Stillstand der Anlage mit Angabe der Drehzahl usw., sind zu dokumentieren. Systemstörungen müssen sofort erkennbar sein, z. B. durch programmierte Plausibilitätsprüfungen und ggf. durch regelmäßige Überprüfungen vor Ort. Die registrierten Daten sind drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Immissionsschutzbehörde vorzulegen.

- 2.2.8 Bei einer technischen Störung eines Schattenwurfmoduls oder eines Strahlungssensors sind die Anlagen innerhalb des im Schattenwurfgutachten ermittelten worst-case –Beschattungszeitraums für die in Nr. 6 des Gutachtens aufgelisteten Immissionsaufpunkte unverzüglich manuell oder durch Zeitschaltuhr außer Betrieb zu nehmen, bis die Funktionsfähigkeit der Abschalteinrichtung insgesamt wieder sichergestellt ist. Zwischen der Störung der Abschalteinrichtung und der Außerbetriebnahme der WEA aufgetretener Schattenwurf ist der aufsummierten realen Jahresbeschattungsdauer hinzuzurechnen.
- 2.2.9 Die vom Katasteramt oder von einem öffentlich bestellten Sachverständigen nach Einmessung ermittelten Koordinaten (UTM) der Windkraftanlagen sind dem Landkreis Verden spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der Windkraftanlagen mitzuteilen.
- 2.2.10 Sobald diese Koordinaten vorliegen, sind diese jeweils im Steuerungsprogramm zur Schattenwurfbegrenzung zu berücksichtigen.
Auch für die maßgebenden Immissionsorte entsprechend dem Schattenwurfgutachten sind die genauen Koordinaten (UTM) zu berücksichtigen
- 2.3 Licht, optische Effekte
- 2.3.1 Die Kennzeichnung der Anlagen mit weiß blitzendem Tagesfeuer und Blattspitzenbefeuerung ist nicht zulässig.
- 2.3.2 Die Anlagen sind mit einem zugelassenen Sichtweitenmessgerät auszurüsten, um die Leuchtstärke der Nachtbefeuerung bei guten Sichtverhältnissen zu reduzieren (AVV).
- 2.3.3 Vor Inbetriebnahme der Anlagen ist ein Nachweis über die Art und die ordnungsgemäße Installation der bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung vorzulegen. Die Einrichtung bedarf der Zulassung der Luftfahrtbehörde.
- 2.4 Sicherheit und Schutz vor Eisabwurf / Eisabfall
- 2.4.1 Eisabwurf - auch bei Trudelbetrieb - muss sicher ausgeschlossen werden.
- 2.4.2 Für den Schutz vor Gefahren durch Eisabwurf sind die Anlagen mit den in den Antragsunterlagen aufgeführten Maßnahmen für die Rotorblattvereisungsüberwachung (serienmäßig installierte Eisansatzerkennung nach dem Enercon Kennlinienverfahren) auszurüsten. Diese müssen sicherstellen, dass die Windkraftanlagen bei Eisansatz automatisch abgeschaltet werden.
- 2.4.3 Die automatische Wiederinbetriebnahme der WEA nach Abschaltung durch Vereisung darf jeweils erst nach einer temperaturabhängigen Wartezeit nach Ende der Vereisungsbedingungen erfolgen. Ein vorzeitiger manueller Neustart der WEA darf erst erfolgen, wenn ein Eisansatz durch Sichtkontrolle ausgeschlossen werden kann.
- 2.4.4 Ein technischer Defekt des Eiserkennungssystems muss vom Betriebsführungssystem erkannt werden. Die Funktionstüchtigkeit der Eiserkennungseinrichtungen ist vor der Inbetriebnahme der Windkraftanlagen und wiederkehrend in Abständen von zwei Jahren durch einen Sachverständigen zu prüfen und zu bescheinigen.
- 2.4.5 Die WEA 4 ist so zu betreiben, dass die Gefahr vor Eisabfall für die in der Nähe befindliche Gemeindestraße ausgeschlossen werden kann.
Wird Eisansatz an der WEA 4 erkannt, ist der Rotor in eine Parkposition mit dem größtmöglichen Abstand, parallel zur Kirchwalseder Straße, zu fahren und zu fixieren.
- 2.4.6 Auf die Gefährdung durch Eisabfall ist an allen möglichen Zugängen zum Windpark durch gut lesbare Hinweisschilder (mind. in einem Abstand der 1,2-fachen Gesamthöhe der WEA) hinzuweisen. Sie können durch ein eindeutiges Piktogramm ergänzt werden, welches auf die Gefährdung durch Eisabfall hinweist.

- 2.5 Die Windkraftanlagen müssen so beschaffen sein, dass eine Entstehung von Feuer nach dem Stand der Technik vorgebeugt wird.
- 2.6 Die Windkraftanlagen sind in das Windenergieanlagen-Notfallinformationssystem (WEA-NIS, www.wea-nis.de) einzutragen. Die Anlagennummer des Herstellers ist gut sichtbar (Schriftgröße mind. 20 cm) am Turm anzubringen.
3. Baurecht und Brandschutz
- 3.1 Aufschiebende Bedingung:
Die Baugenehmigung wird erst wirksam, wenn dem Landkreis Verden - Fachdienst Bauordnung - eine Sicherheitsleistung in Form einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft mit Verzicht auf die Einrede der Vorausklage gem. § 239 Abs. 2, 773 Abs.1 BGB in Höhe von jeweils 2* 131.000,00 € und 2*160.000,00 €, mithin insgesamt mind. 582.000,00 € vorgelegt wird, um die Einhaltung der Rückbauverpflichtung nach § 35 Abs. 5 S. 2 BauGB sicherzustellen.
- Vor Wirksamwerden der Baugenehmigung darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden.
- Ersatzweise wird auch die Verpfändung von Kapitalvermögen in gleicher Höhe in Form von Sparbüchern oder festverzinslichen Wertpapieren durch Hinterlegung der Verpfändungsurkunde akzeptiert.
- 3.2 Aufschiebende Bedingung:
Die Genehmigung für die Anlagen WEA 1 und WEA 3 wird erst wirksam, wenn die Baugrundstücke jeweils grundbuchlich oder durch Baulast vereinigt ein Grundstück bilden.
- 3.3 Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn folgendes nachgewiesen ist:
- 3.3.1 gesicherte Erschließung für die WEA 1 bis WEA 4 über das Grundstück Gemarkung Sehlingen, Flur 2, Flurstück 95/1, Teilfläche
- 3.3.2 grundbuchlich oder durch Baulast vereinigte Baugrundstücke:
- für die WEA 1: Gemarkung Sehlingen, Flur 3, Flurstücke 67/1 und 116/67
- für die WEA 3: Gemarkung Sehlingen, Flur 2, Flurstücke 30/1 und 30/3
- 3.3.3 Abstandsbaulasten für die Anlagen auf folgenden Grundstücken
Gemarkung Sehlingen, Flur 2, Flurstück 95/1 für die WEA 1
Gemarkung Sehlingen, Flur 2, Flurstück 29/1 für die WEA 3
Gemarkung Sehlingen, Flur 2, Flurstücke 32/9 und 95/1 für die WEA 4
- 3.3.4 Städtebaulicher Vertrag zu Nachweis der Verfügbarkeit der verkehrlichen Erschließung für die Herstellung der temporären Zufahrt.
- 3.4 Mit der Baugenehmigung lasse ich folgende Abweichungen von den genannten Vorschriften der NBauO in folgendem Umfang zu (§ 66 Abs. 1 Niedersächsische Bauordnung):
- a) Grenzabstand nach § 5 Abs. 2 NBauO
Für die Windkraftanlage WEA 4 darf der notwendige Grenzabstand zum benachbarten Grundstück Gemarkung Sehlingen, Flur 2, Flurstück 32/9 unterschritten werden.
Der Umfang des geringeren Abstandes ergibt sich aus der zeichnerischen Darstellung der Unterlage in II. Abschnitt 12.1
- b) Standsicherheitsnachweis nach § 10 BauVorIVO
Der Nachweis der Standsicherheitsnachweis darf abweichend von § 10 BauVorIVO nach Erteilung der Genehmigung vorgelegt werden.

- 3.5 Die Ausgleichsmaßnahmen sind durch Baulasten auf den Grundstücken Gemarkung Süderwalsede, Flur 3, Flurstücke 20/1, 20/2, 43/1 und 140/41 (Teilflächen) bis zur Inbetriebnahme der Anlagen zu sichern.
- 3.6 Der Beginn der Bauarbeiten ist der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen. Verwenden Sie bitte den beigefügten Vordruck.
- 3.7 Die Fertigstellung des Bauvorhabens ist der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen. Verwenden Sie bitte den beigefügten Vordruck.
- 3.8 Die Schlussabnahme wird gem. § 77 Abs. 1 NBauO angeordnet. Verwenden Sie bitte den beigefügten Vordruck.
- 3.9 Vor der Durchführung der Baumaßnahme ist auf dem Baugrundstück ein von der öffentlichen Verkehrsfläche oder vom Zugang zum Baugrundstück aus lesbares Schild dauerhaft anzubringen, das die Bezeichnung der Baumaßnahme und die Namen und Anschriften der Bauherrin/des Bauherrn, der Entwurfsverfasserin/des Entwurfsverfassers, der Bauleiterin/des Bauleiters und der Unternehmerinnen und Unternehmer enthalten muss (§ 11 Abs. 3 NBauO).
- 3.10 Für alle tragenden Bauteile ist der Standsicherheitsnachweis (statische Berechnung) in zweifacher Ausfertigung beim Landkreis Verden - Fachdienst Bauordnung - vorzulegen.

Vor Aushändigung der geprüften statischen Berechnung darf mit der Herstellung der betroffenen Bauteile nicht begonnen werden. Die geprüfte statische Berechnung wird nachträglich Bestandteil dieser Baugenehmigung.

- 3.11 Die Brandschutzkonzepte von Dipl.-Ing. Monika Tegtmeier vom 03.04.2019 für 160 m Nabenhöhe und 09.06.2002 für 131 m Nabenhöhe sind grundsätzlich Bestandteil der Baugenehmigung.
Die Forderungen der Sachverständigen sind umzusetzen, soweit sich aus den nachstehenden Auflagen keine besonderen hiervon abweichenden Anforderungen ergeben.

Ein mängelfreier Prüfbericht der Brandschutzgutachterin insbesondere über Ausführungskonformität der vorgelegten Planung, ordnungsgemäße Ausführung, Funktionsfähigkeit und Funktionsnachweis der Brandschutzkonzepte sind dem Landkreis Verden vor Ingebrauchnahme vorzulegen.

- 3.12 Die mind. Löschwassermenge von 48 m³/h (gemäß technischen Regeln Arbeitsblatt W 405 von Februar 2008 des DVGW) für das Vorhaben ist vor Inbetriebnahme nachzuweisen. Wenn die o. g. Menge nicht durch das Hydrantennetz sichergestellt werden kann sind folgende Maßnahmen möglich:
- Entnahme aus Löschwasserteichen oder -brunnen (gem. DIN 14210),
- Entnahme aus Löschwasserbehälter (gem. DIN 14230)

4. Naturschutz

4.1 Vermeidung / Artenschutz

4.1.1 bauzeitliche Regelungen:

Die Umsetzung der vorgesehenen Maßnahmen zum Pflanzenarten-, Brutvogel- und Fledermausschutz vor und während der Bauphase ist zu dokumentieren und ggf. durch eine ökologische Baubegleitung sicherzustellen (VB5, VA1 – VA4, LBP 4.1.1 und 4.1.2).

4.1.2 betriebszeitliche Regelungen / Fledermausschutz:

Zur Vermeidung einer signifikanten Erhöhung des Kollisions- und Tötungsrisikos (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) für am Standort nachgewiesene schlaggefährdete Fledermausarten ist durch geeignete technische Vorkehrungen zu gewährleisten, dass die vier Windenergieanlagen zu folgenden Zeiten abgeschaltet werden:

- 1. April bis 31. Oktober, eine Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang unter folgenden zeitgleichen Bedingungen:
- Windgeschwindigkeit in Gondelhöhe ≤ 7 m /s
- Temperaturen $\geq 10^\circ$ C
- Niederschlag $\leq 0,2$ mm/h

Die Funktionstüchtigkeit der Abschaltung ist dem Landkreis vor Inbetriebnahme der Anlagen nachzuweisen.

4.1.3 Gondelmonitoring:

Der Bauherr beabsichtigt, die Wirksamkeit der Abschaltung durch ein Gondelmonitoring zu überprüfen. Hierzu soll für zwei Jahre die Fledermausaktivität im Rotorbereich der WEA artspezifisch in geeigneter Form erfasst und dokumentiert werden. Die verwendete Technik und vorgesehene Methodik sind vorab mit dem Landkreis Verden – untere Naturschutzbehörde - abzustimmen.

4.1.4 Über Änderungen der betriebszeitlichen Regelungen gem. Auflage entscheidet der Landkreis Verden auf Grundlage der sich aus einem durchgeführten Gondelmonitoring ergebenden gutachterlich aufbereiteten Ergebnisse. Die Einhaltung der Anforderungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG muss sichergestellt sein.

4.1.5 betriebszeitliche Regelungen / Greifvogelschutz:

Zur Verringerung des Vogelschlagrisikos sind alle vier Windenergieanlagen (WEA 1 bis 4) zu folgenden Zeiten und unter nachfolgend genannten Bedingungen abzuschalten:

- jeweils im Zeitraum 1. März bis 31. Juli
- von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang
- bei bodenwendenden Arbeiten, Mahd und Ernte im Radius von 300 m um den Mastfuß
- für jeweils drei Tage ab Beginn dieser Arbeiten.

Die Umsetzbarkeit der Vermeidungsmaßnahme ist dem LK nachzuweisen, z. B. über vertragliche Vereinbarungen mit Bewirtschaftern der betreffenden Flächen.

4.2 Ausgleichs- / Ersatzmaßnahmen

4.2.1 Die Verwirklichung Ihres Vorhabens kann zu erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft führen. Um diese Beeinträchtigungen zu kompensieren, sind die in den geprüften Antragsunterlagen dargestellte Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme durchzuführen (§ 15 Abs. 1 und 2 BNatSchG).

4.2.2 Maßnahme 1 E

Die Anpflanzung ist fachgerecht durchzuführen, spätestens in der Pflanzperiode, die auf den Baubeginn folgt (LBP 5.1.1). Erforderliche Nachbesserungen (z. B. Nachpflanzen nicht angewachsener Gehölze) sind unverzüglich vorzunehmen. Die Fertigstellung der Maßnahme teilen Sie bitte dem Landkreis Verden mit. Die Anpflanzung ist dauerhaft so zu erhalten, dass sie ihre Funktionen erfüllen kann.

Diese Verpflichtung besteht mindestens für die Zeit, die auch Ihr Bauvorhaben besteht.

4.2.3 Maßnahme 1 A

Die Maßnahmenfläche ist spätestens mit Baubeginn wie beschrieben herzurichten (LBP 5.1.2). Die vertraglichen Regelungen zur zielgerichteten Entwicklung der Maßnahmenfläche bitte ich mir zur Kenntnis zu geben.

4.2.4 Maßnahme 2 E

Die Maßnahmenfläche ist spätestens mit Baubeginn dauerhaft aus der intensiven Nutzung zu nehmen (LBP 5.1.2). Die vertraglichen Regelungen zur zielgerichteten Entwicklung der Maßnahmenfläche bitte ich mir zur Kenntnis zu geben.

4.3 Ersatzzahlung

Ich setze eine Ersatzzahlung in Höhe von 348.922,21 € fest (§ 15 Abs. 6 BNatSchG). Die Ersatzzahlung ist von Ihnen vor Beginn der Bauarbeiten unter Angabe des Kassenzeichens PK 70005314 auf eines der Konten des Landkreises Verden zu überweisen.

5. Wasserrecht

5.1 Der Auffangraum der Trafostation muss entsprechend den Angaben der Antragsunterlagen ausgeführt werden. Die dort genannten Angaben, Auflagen und Randbedingungen für Ausführung, Betrieb und Beaufschlagungsfall müssen eingehalten werden.

5.2 Bei Austritt von wassergefährdenden Stoffen in die Auffangwanne des Maschinenhauses müssen Sie die betroffene Windenergieanlage bis zur vollständigen Behebung der Leckage und der Entfernung der ausgetretenen Stoffe aus der Auffangwanne außer Betrieb nehmen. Die untere Wasserbehörde des Landkreises Verden, Telefon: 04231 15-940 (Leitstelle) ist über den Vorfall zu benachrichtigen.

6. Luftfahrt

6.1 Kennzeichnung

Die Windkraftanlagen sind mit einer Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ (AVV) vom 24.04.2020 (BANz AT 30.04.2020) zu versehen und als Luftfahrthindernisse zu veröffentlichen.

6.1.1 Tageskennzeichnung

Die Rotorblätter der Windkraftanlagen sind weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch drei Farbfelder von je 6 m Länge a) außen beginnend mit 6 Meter orange - 6 Meter weiß - 6 Meter orange oder b) außen beginnend mit 6 Meter rot - 6 Meter weiß oder grau - 6 Meter rot zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne Verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), Verkehrsorange (RAL 2009) oder Verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windkraftanlagen sind die Maschinenhäuser auf halber Höhe umlaufend rückwärtig mit einem mindestens zwei Meter hohen orange/roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.

Der Mast ist mit einem drei Meter hohen Farbring in orange/rot, beginnend in 40 ± 5 Meter über Grund oder Wasser, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 Meter hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

6.1.2 Nachtkennzeichnung

Die Nachtkennzeichnung der Windenergieanlagen erfolgt durch Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES (AVV, Anhang 2).

Zusätzlich ist eine Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES) (AVV, Anhang 1), am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 Meter nach oben/unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.

Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.

Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß der AVV, Nummer 3.9.

Sofern die Vorgaben des Anhangs 6 der AVV erfüllt werden, kann an dem geplanten Standort der Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) erfolgen.

Vor Inbetriebnahme einer BNK ist die geplante Installation der zuständigen Luftfahrtbehörde schriftlich oder elektronisch anzuzeigen. Hierbei sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Nachweis der Baumusterprüfung gemäß Anhang 6 Nummer 2 AVV durch eine vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur benannte Stelle sowie
- Nachweis des Herstellers und/oder Anlagenbetreibers über die standortbezogene Erfüllung der Anforderungen auf Basis der Prüfkriterien nach Anhang 6, Nummer 2 AVV.

6.1.3 Installation

Das „Feuer W, rot“ bzw. Feuer W, rot ES sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständern - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden.

Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windkraftanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.

Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.

6.1.4 Stromversorgung

Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.

Mehrere in einem bestimmten Areal errichtete Windenergieanlagen können als Windenergieanlagen-Blöcke zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks, nicht aber die innerhalb des Blocks befindlichen Anlagen einer Kennzeichnung. Übertreten einzelne Anlagen innerhalb eines Blocks signifikant die sie umgebenden Hindernisse so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen.

Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird.

Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.

Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Frankfurt/Main unter der Rufnummer 06103/707-5555 oder per E-Mail an notam.office@dfs.de unverzüglich bekannt zu geben.

Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, ist die NOTAM-Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde, nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.

Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Der Betrieb der Feuer ist bei einer geplanten Abschaltung bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen.

Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf zwei Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.

6.1.5 Sonstiges

Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer, „Feuer W, rot“, Feuer W, rot ES ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der AVV zu erfolgen.

Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m ü. Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.

Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

6.2 Veröffentlichung

Da die Windenergieanlagen aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernisse veröffentlicht werden müssen, sind

- a) mind. 6 Wochen vor Baubeginn das Datum des Baubeginns und
- b) spätestens 4 Wochen nach Errichtung die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR- Nummer und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.

Die Meldung der Daten erfolgt schriftlich oder elektronisch an die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 42 Luftverkehr, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, unter Angabe des Aktenzeichens

4212/30316-3 (26/21)

und umfasst folgende Details:

- DFS- Bearbeitungsnummer (Ni 10505)
- Name des Standorts
- Art des Luftfahrthindernisses
- Geographische Standortkoordinaten (Grad, Min. und Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoid (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)
- Höhe der Bauwerksspitze (m über Grund)
- Höhe der Bauwerksspitze (m über NN, Höhensystem: DHHN 92)
- Art der Kennzeichnung (Beschreibung)

Schließlich ist ein Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer der Stelle zu benennen, die einen Ausfall der Befeuerung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist.

- 6.3 Vier Wochen vor Baubeginn ist dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn sowie dem Luftfahrtamt der Bundeswehr, Flughafenstr. 1, 51147 Köln unter Angabe des Zeichens II-239-21-BIA alle endgültigen Daten wie Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche, Gesamthöhe über NN, ggf. Art der Kennzeichnung und Zeitraum Baubeginn bis Abbauende anzuzeigen
7. Arbeits-, Betriebssicherheit
- 7.1 Die Zugangstür zum Turm der Windkraftanlagen muss nach außen aufschlagen und darf sich von außen nur mittels Bart- oder Sicherungsschlüssel öffnen lassen. Von innen muss diese Tür, auch wenn außen abgeschlossen ist, ohne Schlüssel leicht geöffnet werden können.
- 7.2 Diese Türen sowie die zu öffnenden Abdeckungen der Gondel (Maschinenhaus) sind mit jeweils einem Aufsteller oder anderen geeigneten Sicherungen gegen unbeabsichtigtes Zuschlagen der Türen bzw. der Abdeckungen auszurüsten.
- 7.3 Vor der Tür zum Turm der Windkraftanlagen ist eine Treppe oder eine andere geeignete Einrichtung zum Ausgleich des Höhenunterschiedes zwischen Geländeoberkante und Türunterkante einzurichten.
- 7.4 Treppen, Zwischenbühnen oder Podeste sind mit einem Geländer, bestehend aus Handlauf, Knie- und Fußleiste, nach ASR A 2.1 zu versehen. Die Geländerhöhe muss mindestens 1,00 m und bei einer möglichen Absturzhöhe von mehr als 12,00 m mind. 1,10 m betragen.
- 7.5 Das hochziehbare Personenaufnahmemittel im Turm ist gemäß der Betriebssicherheitsverordnung und der DGUV Regeln 101-005 zu betreiben.
Auf die erforderliche Prüfung dieser Anlage vor Inbetriebnahme sowie die wiederkehrenden Prüfungen durch eine zugelassene Überwachungsstelle wird hingewiesen.
- 7.6 Bei Montagearbeiten an den Windkraftanlagen müssen Auffanggurte mit zwei Verbindungsmitteln und zusätzlichem Falldämpfer benutzt werden.
Zum Begehen oder Besteigen der Windkraftanlagen können auch Auffanggurte mit nur einem Verbindungsmittel verwendet werden.
Auf die Bereitstellung und Benutzung der sonstigen erforderlichen persönlichen Schutzausrüstungen wird hingewiesen; hierzu gehören auch entsprechend geeignete Anschlagpunkte.
- 7.7 Für Arbeiten auf dem Turm und in der Rotor gondel der Windkraftanlagen sind geeignete Steigeisengänge (ehemals BGV D 36, heute DGUV 208-016/17) und Schutzeinrichtungen vorzusehen (z. B. Verbindungsmittel nach DIN EN 354, Falldämpfer nach DIN EN 355 - DGUV Regel 112-198/199-).
- 7.8 Jeweils in der Maschinengondel und im Turmfuß der Windkraftanlagen sind Notabschalt-einrichtungen vorzusehen.
- 7.9 Der Betreiber der Windkraftanlagen hat ein Wartungsbuch zu führen.
Die durchzuführenden Wartungen und Prüfungen (Art, Umfang und Zeitraum der Wiederholung) sind entsprechend den einschlägigen Erfahrungen (Betriebsanleitung) der Hersteller der Anlagen und den Vorgaben des Sachverständigen vorher festzulegen

Auf das Erfordernis der Erstellung einer Unterlage für spätere Arbeiten an der Anlage unter Berücksichtigung einer Gefährdungsanalyse wird hingewiesen (§ 3 Abs. 2 Ziffer 3 BauStellV).

- 7.10 Die antriebs- und übertragungstechnischen Teile sowie die Funktion der Sicherheitseinrichtungen der Windkraftanlagen sind in Abständen von höchstens zwei Jahren durch einen Sachverständigen prüfen zu lassen.
Diese Frist verlängert sich auf vier Jahre, wenn der Betreiber der Anlage mit einer geeigneten Firma einen Wartungsvertrag abschließt.
- 7.11 Jede Windkraftanlage ist gemäß eines Inbetriebnahmeprotokolls zu testen. In dem Protokoll ist vom Hersteller zu bestätigen, dass die Erprobung ohne Beanstandung abgeschlossen wurde. Das Inbetriebnahmeprotokoll ist dem Wartungsbuch beizufügen und beide sind dem Betreiber der Anlage auszuhändigen.
- Alle Teile der Windkraftanlagen sind regelmäßig wiederkehrend, entsprechend dem jeweiligen Wartungsbuch, zu warten und zu prüfen.
Dieses Wartungsbuch ist lückenlos zu führen und dem Sachverständigen bei der Prüfung vorzulegen.
- 7.12 Der Betreiber der Windkraftanlagen hat die Rotorblätter und auch die Blitzschutzanlage entsprechend den Anforderungen, mindestens jedoch jährlich einer visuellen Kontrolle durch einen Sachkundigen unterziehen zu lassen und festgestellte Mängel umgehend zu beheben.
- 7.13 Der Aufstieg zur Maschinengondel sowie das Innere der Gondel ist durch fest installierte Beleuchtungseinrichtungen ausreichend zu beleuchten (Beleuchtungsstärken nach DIN 50308). Auf das Erfordernis einer Notbeleuchtung wird hingewiesen.
- 7.14 Beim Besteigen der Windkraftanlagen zu Wartungs-, Instandhaltungs- oder Prüfzwecken, müssen mindestens zwei Personen anwesend sein
Eine Person muss jederzeit in der Lage sein, im Notfall kurzfristig Hilfe zu leisten.
- 7.15 Die Angabe des Betreibers an jeder Anlage wird empfohlen.
- 7.16 Die Baustellenverordnung (BaustellV) ist zu beachten.

8. Denkmalpflege

- 8.1 Es ist möglich, dass bei den Erdarbeiten bisher unbekannte Bodendenkmale entdeckt werden. Sie müssen daher den Beginn aller Erdarbeiten, dazu gehören auch Kanalgräben und Zuwegungen, der Archäologischen Denkmalpflege des Landkreises Verden rechtzeitig vorher mitteilen, damit ein Mitarbeiter die Erdarbeiten, vor allem das Abschieben des Oberbodens, beobachten kann. Sie erreichen sie unter der Telefonnummer 04231 15-432 oder unter der E-Mail-Adresse archaeologie@landkreis-verden.de

Falls bei den Erdarbeiten ein Bodendenkmal entdeckt wird, sind Sie zur fachgerechten Ausgrabung verpflichtet. Das bedeutet, Sie müssen die Ausgrabung veranlassen und finanzieren (§ 6 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz). Sie müssen in diesem Fall eine Grabungsfirma beauftragen, die die Ausgrabung vornimmt. Ich empfehle Ihnen, schon im Vorfeld Kontakt zu einer Grabungsfirma aufzunehmen.
Eine Liste der Grabungsfirmen in Deutschland finden sie unter www.uni-bamberg.de/?id=8806.

Falls es zu einer Ausgrabung kommen sollte, muss die Grabungsfirma nach den allgemein anerkannten fachlichen Standards des Landesamtes für Denkmalpflege Hannover arbeiten. Die Grabungsstandards finden Sie hier:

<https://denkmalpflege.niedersachsen.de/service/dokumentation/fachinformation-archaeologie-145712.html>

Ihnen obliegt die Sicherung der Grabungsstätte.

Sie müssen den Beginn der Maßnahme der Archäologischen Denkmalpflege des Landkreises Verden mitteilen, damit sie die Einhaltung der Standards überprüfen kann.

Ich empfehle Ihnen, sich vorher mit der Archäologischen Denkmalpflege des Landkreises Verden (siehe oben) in Verbindung zu setzen, um das Vorgehen abzustimmen und ggf. offene Fragen abzuklären.

Die Untersuchung muss vor Ort von einer geprüften Grabungstechnikerin/einem geprüften Grabungstechniker oder einer Archäologin/einem Archäologen mit Universitätsabschluss geleitet werden.

Sie müssen den Wortlaut dieser Genehmigung der von Ihnen beauftragten Grabungsfirma vor Beginn der Maßnahme zur Kenntnis geben.

9. Leitungen

9.1 Die Musterempfehlung zur Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen in Wasserschutzgebieten ist bei den baulichen Maßnahmen innerhalb der Schutzzone IIIB nach der Wasserschutzgebietsverordnung Rotenburg-Süd zu beachten.

9.2 Die beigefügten Informationen der Wintershall DEA Deutschland GmbH für die Sicherheit der von dem Vorhaben möglicherweise betroffenen Gasleitung ist zu beachten, insbesondere die rechtzeitige Abstimmung der Maßnahmen vor Beginn der Bauarbeiten.

IV. Hinweise

1. Hinweise zum Bundes-Immissionsschutzgesetz

1.1 Diese Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht betrieben worden ist oder soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.

1.2 Jede wesentliche Änderung an der Anlage bedarf der vorherigen Genehmigung (§ 16 BImSchG).

Jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes ist dem Landkreis Verden mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen.

1.3 Beabsichtigen Sie, den Betrieb der Anlage einzustellen, müssen Sie das dem Landkreis Verden unverzüglich anzuzeigen (§ 15 Abs. 3 BImSchG). Der Anzeige sind Unterlagen beizufügen, wie sichergestellt wird, dass

- von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
- vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
- die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

1.4 Zur Erfüllung der sich aus dem BImSchG und der aufgrund des BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten können nach Erteilung der Genehmigung weitere Anordnungen getroffen werden (§ 17 BImSchG).

Dies gilt insbesondere für den Fall, dass nach Erteilung der Genehmigung festgestellt wird, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist.

2. Baulasten
Über die Eintragung der Baulasten (Vereinigung von Baugrundstücken, verkehrliche Erschließung und Ausgleichsflächen zur Kompensation des Vorhabens) erhalten Sie eine gesonderte Nachricht und eine gesonderte Kostenentscheidung.
3. Geologie, Gashochdruckleitungen
Die beigefügten Hinweise des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie sind zu beachten.
4. Externe Maßnahmen
Erschließungsmaßnahmen außerhalb des Anlagengrundstücks und eine Netzanbindung werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.
5. Bekanntmachung des Bescheides
Die Genehmigung - verfügender Teil und Rechtsbehelfsbelehrung – wird im Amtsblatt für den Landkreis Verden, im Internet unter www.landkreis-verden.de und im UVP-Portal Niedersachsen bekannt gemacht. Im UVP-Portal wird zusätzlich der gesamte Bescheid - ohne Antragsunterlagen - veröffentlicht (§ 10 Abs. 7 und 8 BlmSchG).
6. Entfall der aufschiebenden Wirkung
Widersprüche von Dritten gegen diese Genehmigung haben keine aufschiebende Wirkung (§ 63 BlmSchG).

V. Begründung

1. Verfahren

Am 28. Dezember 2020 wurde der Antrag gestellt, eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 BlmSchG für die Errichtung und den Betrieb von vier Windkraftanlagen in Kirchlinteln-Sehlingen zu erteilen. Beantragt wurde, für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung und ein Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen. Das Vorhaben ist UVP-pflichtig.

Die Windkraftanlagen sind auf Grund ihrer Höhe genehmigungspflichtige Anlagen nach Nr. 1.6.2 V des Anhangs der 4. BlmSchV. Soweit dem Antrag die erforderlichen Unterlagen nicht beigefügt waren, haben Sie die Unterlagen im Verfahren nachgereicht.

2. Öffentlichkeitsbeteiligung:

Das Vorhaben wurde im Amtsblatt für den Landkreis Verden vom 18. Juni 2021, auf der Internetseite des Landkreises Verden und im UVP-Portal Niedersachsen öffentlich bekannt gemacht. Der Antrag, die Antragsunterlagen und der UVP-Bericht wurden vom 28. Juni 2021 bis zum 27. Juli 2021 im Rathaus der Gemeinde Kirchlinteln, der Samtgemeinde Bothel und in den Gemeindebüros der Gemeinde Kirchwalsede, Westerwalsede sowie im Kreishaus Verden öffentlich ausgelegt und im Internet auf der Seite des Landkreises Verden und im niedersächsischen UVP-Portal veröffentlicht.

Innerhalb der Einwendungsfrist vom 28. Juni 2021 bis zum 27. August 2021 wurden 17 Einwendungen rechtzeitig erhoben. Der Erörterungstermin wurde am 30. September 2021 im Kreishaus Verden durchgeführt.

3. Behördenbeteiligung

Im Genehmigungsverfahren wurden folgende Behörden zum Vorhaben beteiligt:

- Landkreis Verden:
Stabsstelle Planung als Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde,
Fachdienst Bauordnung als Bauaufsichts-, Denkmalschutz-, Brandschutz- und Immissionsschutzbehörde
- Fachdienst Wasser, Abfall und Naturschutz als Wasser -, Bodenschutz- und Naturschutzbehörde
- Fachdienst Straßen als Straßenbehörde
- Gemeinde Kirchlinteln

- Landkreis Rotenburg (Wümme)
- Samtgemeinde Bothel
- Gemeinde Westerwalsede, Kirchwalsede
- Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr- Luftfahrtbehörde
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle
- Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
- Deutscher Wetterdienst
- Bundesnetzagentur

Zusätzlich wurden folgende Stellen beteiligt

- BIL-Leitungsauskunft PLEDOC
- Wintershall DEA Deutschlang GmbH

Die Behörden und Stellen haben mitgeteilt, dass gegen die Genehmigung der Anlagen - soweit erforderlich unter Beachtung von Auflagen - keine Einwände bestehen. Insbesondere die Prüfung der Anforderungen zur Vorsorge und zum Schutz vor Lärm-, Licht- und Schattenimmissionen hat ergeben, dass von den Anlagen bei ordnungsgemäßigem Betrieb nach den gutachterlichen Stellungnahmen und unter Berücksichtigung der aufgeführten Nebenbestimmungen keine schädlichen Umwelteinwirkungen und keine erheblichen Nachteile für die Nachbarschaft und die Allgemeinheit hervorgerufen werden.

Die Nebenbestimmungen wurden gemäß § 12 BImSchG festgesetzt, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Voraussetzungen sicherzustellen. Sie stützen sich u. a. auf das BImSchG und den zugehörigen Verordnungen und Verwaltungsvorschriften, auf Normen und Regeln des Arbeitsschutzes, Bestimmungen des Natur- und Artenschutzes und sonstige Regeln der Technik. Sie dienen dem Schutz der Umwelt vor schädlichen Einwirkungen und der Vorsorge gegen schädliche Einwirkungen, insbesondere dem Schutz der Nachbarschaft, der Allgemeinheit, den Beschäftigten und der Umwelt bei Bau, Betrieb und späteren Stilllegung der beantragten Anlagen; sie bedürfen insoweit auch keiner weiteren besonderen Begründung.

Folgende Auflagen werden besonders begründet:

2.1 und 2.2

Die Maßnahmen konkretisieren und sichern die Anforderungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärm und Schattenwurf.

2.4

Die Maßnahmen dienen dem Schutz vor den Gefahren durch Eisabwurf.

3.1

Durch die Bürgschaft wird der Rückbau der Anlagen bei Betriebsende gesichert.

3.2

Die Bedingung sichert die Anforderung, dass die Windkraftanlagen 1 und 3 als bauliche Anlage jeweils auf einem Baugrundstück liegen.

4.1.2

Die Auswertung der Fledermauskartierung ergibt, dass ein unbeschränkter Betrieb der Anlagen zu Verstößen gegen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG führen kann. Zum erfassten Artenspektrum gehören mehrere als kollisionsgefährdet geltende Arten. Erfasst wurden u. a. relevante Vorkommen der Zwerg- und der Rauhaufledermaus sowie des Großen Abendseglers. Um ein Tötungsrisiko oberhalb der Signifikanzschwelle sicher ausschließen zu können, sind zeitlich begrenzte Abschaltungen erforderlich. Die mittels Horchkisten erfassten Aktivitätsdaten sind aufgrund von Umplanungen im WP nicht vollständig auf die jetzt beantragten Anlagenstandorte übertragbar. In Übereinstimmung mit dem Antragsteller werden vorsorglich entsprechend ausgedehnte Abschaltzeiten vorgesehen.

Über ein begleitendes zweijähriges Gondelmonitoring sollen die Annahmen überprüft und die Abschaltungen ggf. angepasst werden.

4.1.5

Im Gebiet kommen Greif- und Großvogelarten wie Rotmilan, Wanderfalke und Mäusebussard als Brutvogel, Turm- und Baumfalke u. a. als Nahrungsgäste vor. Zwei Horste des Rotmilan 2018 im Wirkungsbereich der Windenergieanlagen veranlassten eine vertiefende Raumnutzungskartierung im Folgejahr. Zur Verringerung des Vogelschlagrisikos sind als Maßnahme der Vermeidung kurzzeitige Betriebszeitenbeschränkungen erforderlich.

4.2

Als ggf. störempfindliche Brutvogelart wurde die Wachtel mit sechs Brutpaaren erfasst. Da ein Revier durch die Nähe zu einer WEA verloren gehen kann, werden biotopverbessernde Maßnahmen vorgesehen

4. Entscheidung über Einwendungen

Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen betreffen im Wesentlichen folgende Belange:

- Auswirkungen auf die Gesundheit, Schall/Infraschall, Schattenwurf und Lichtemissionen
- Natur- und Artenschutz sowie Landschaft
- Brandschutz, Betriebssicherheit
- Beeinträchtigung von Photovoltaikanlagen
- Schutz des Eigentums
- Ausweisung Windkraft im RROP

Die fristgerechten Einwendungen, soweit sie sich auf die Errichtung und den Betrieb beziehen, wurden bei der Prüfung der Voraussetzungen und der UVP berücksichtigt.

Soweit die fristgerecht erhobenen Einwendungen nicht im Erörterungstermin erledigt wurden, stehen sie der Genehmigung nicht entgegen und werden zurückgewiesen. Öffentlich-rechtlich geschützte Nachbarbelange werden durch das Vorhaben nicht verletzt.

Im Einzelnen:

Lärm

Befürchtete unzumutbare Belästigungen durch Lärmimmissionen werden nach den Unterlagen und Gutachten zum Vorhaben nicht bestätigt. Nach der Lärmprognose werden die maßgeblichen Lärmrichtwerte nach der TA-Lärm an den Immissionsorten unter Berücksichtigung der Vorbelastung und der schallreduzierten Betriebsweise auch nachts eingehalten. Nebenbestimmungen stellen sicher, dass die Einhaltung der Werte durch Messungen überwacht und bestätigt wird.

Schattenwurf

Unzumutbare Belästigungen durch Schattenwurf sind nach den Unterlagen nicht bestätigt. Die Anforderungen zum Schutz vor einer erheblichen Belästigung durch Schattenwurf werden durch eine Abschaltautomatik vermieden. Nebenbestimmungen stellen sicher, dass die Richtwerte für den zumutbaren Schattenwurf eingehalten werden.

Naturschutz, Artenschutz, Zugriffsverbote

Für die grundlegenden Zweifel an den fachlichen Gutachten zur Avifauna liegen keine hinreichenden Anhaltspunkte vor. Die Zweifel zu Art und Umfang der Erfassungen und zur Aktualität der Daten sind nicht belegt. Die vorliegenden Untersuchungen sind nicht älter als 5 Jahre. Alle aufgeführten Vogelarten wurden einer artspezifischen Prüfung unterzogen. Die windkraftempfindlichen Fledermausarten sind vollständig erfasst worden. Die geltend gemachte Verletzung von Verbotstatbeständen betreffend der im Einwirkungsbereich der Anlagen vorkommenden Vogel- und Fledermausarten ist nicht bestätigt. Eine Bauzeitenregelung und Maßnahmen vor Baubeginn sowie zeitlich begrenzte Abschaltzeiten können als Vermeidungsmaßnahmen sicherstellen, dass der Schutz von betroffenen Fledermaus- und Vogelarten gewährleistet wird.

Ausgleichsflächen für den Schutz der Wachtel werden eingerichtet. Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen wird ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für die geschützten Arten nicht eintreten. Nebenbestimmungen stellen sicher, dass die Maßnahmen zum Schutz der Zugriffsverbote eingehalten werden. Ablenkflächen, deren Wirksamkeit noch nicht ausreichend belegt ist, bleiben soweit unberücksichtigt.

Bauliche Maßnahmen außerhalb des Anlagengeländes, z. B. für Transporte, sind nicht Gegenstand der Entscheidung.

Landschaft

Die geltend gemachten Beeinträchtigungen durch den Eingriff in den Naturhaushalt stehen der Zulassung nicht entgegen, da als Ausgleich nur ein Ersatzgeld festgesetzt werden kann.

Beeinträchtigung für Photovoltaikanlagen

Eine erhebliche Auswirkung auf den Stromertrag von Photovoltaikanlagen durch Schattenwurf ist auf Grund des Abstandes der Anlagen nicht zu erwarten. Ein öffentlich-rechtlich geschützter Anspruch auf uneingeschränkte Belichtung von Photovoltaikanlagen besteht nicht. Der Grenzabstand zu den betroffenen Grundstücken wird eingehalten. Ein darüber hinaus gehender Anspruch ist privatrechtlich zu verfolgen.

Brandschutz/Betriebssicherheit

Das geltend gemachte Fehlen einer ausreichenden Löschwasserversorgung ist nicht bestätigt. Die Anforderungen des Brandschutzes werden nach den Unterlagen und Gutachten gewahrt. Eine ausreichende Löschwasserversorgung wird sichergestellt. Öffentlich-rechtlich geschützte Nachbarrechte werden nicht verletzt. Notabschalteinrichtungen sind vorgesehen.

Baugrundstücke

Der rechtliche mögliche Nachweis, dass die Windkraftanlagen 1 und 3 als bauliche Anlagen auf einem Baugrundstück errichtet werden, kann erst nach Erteilung der Genehmigung erbracht werden. Die Nebenbestimmungen stellen sicher, dass die baulichen Anlagen erst errichtet werden, wenn die Baugrundstücke ein Grundstück bilden. Öffentlich-rechtlich geschützte Nachbarrechte werden nicht betroffen.

Schutz des Eigentums

Für die betroffene Nachbarschaft ist eine Entschädigung nicht festzusetzen, soweit das Vorhaben die öffentlich-rechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt.

Gültigkeit des RROPs

Durch einen Beschluss des OVG Niedersachsen ist u. a. das im RROP festgelegte Ziel der Ausschlusswirkung entfallen, nicht aber die Ausweisung der Standorte als Vorranggebiet für die Windkraft.

5. Umweltverträglichkeitsprüfung

Das Verfahren für das Vorhaben wurde auf Antrag mit Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt. Im Verfahren wurde entschieden, dass die für das Vorhaben vorgeschriebene Vorprüfung des Einzelfalles nicht zweckmäßig ist und entfällt. Die UVP ist unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens (§ 1 Abs. 2 S. 1 9. BImSchV).

Wesentliche Grundlage für die UVP ist der UVP-Bericht. Das Ergebnis der Prüfung ergibt sich aus der zusammenfassenden Darstellung der Umweltauswirkungen und der Bewertung der Umweltauswirkungen (§ 20 der 9. BImSchV) wie folgt:

A: Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen (§ 20 Abs. 1a 9. BImSchV)

1. der möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter nach § 1a 9. BImSchV, einschließlich Wechselwirkung

2. der Merkmale des Vorhabens und des Standortes, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter vermieden, vermindert, oder ausgeglichen werden sollen und
3. der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, sowie
4. der Ersatzmaßnahmen für den Eingriff in Natur und Landschaft

Die Schutzgüter nach § 1a der 9. BImSchV sind

1. Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit,
2. Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt
3. Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft
4. kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie
5. die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern

Die Darstellung wird auf der Grundlage der Antragsunterlagen einschließlich der vorgelegten Gutachten, der Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden und der Ergebnisse eigener Ermittlungen sowie dem Ergebnis der Öffentlichkeitsbeteiligung erarbeitet.

Die Fachbehörden nehmen teilweise gegenüber den durch den Antragsteller vorgelegten Gutachten ergänzende, klarstellende oder abweichende Beurteilungen vor.

Beschreibung des Vorhabens

Geplant sind vier Windkraftanlagen des Typs Enercon E-138 EP3 E2 (Leistung 4,2 MW, 138 m Rotordurchmesser, 2*131 m Nabenhöhe und 2*160 m Nabenhöhe, 2*200 m Gesamthöhe und 2*229 m Gesamthöhe) im Windpark Sehlingen sowie die Anlegung von temporären und dauerhaften Zufahrtswegen, Kranaufstell- und Lagerflächen.

Die Anlagenstandorte liegen in Kirchlinteln, Kirchwalseder Straße, Gemarkung Sehlingen, Flur 2, Flurstücke 25/10, 30/1, 30/3, 28/3, Flur 3, Flurstücke 116/67, 67/1

Westlich des Vorhabens sind drei bestehende Windkraftanlagen als Windfarm zu berücksichtigen. Das Vorhaben erweitert die Windfarm auf insgesamt 7 Windkraftanlagen.

Für das Vorhaben besteht eine Pflicht für eine allgemeine Vorprüfung, da für die bestehende Windfarm keine UVP durchgeführt worden ist (§ 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG). Es wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt. Für das Vorhaben gilt die UVP-Pflicht, da es zweckmäßig ist, dass die gesetzlich vorgesehene allgemeine Vorprüfung entfällt (§ 7 UVPG).

Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist unselbständiger Teil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für die nach Nr. 1.6.2 Anhang 1 4. BImSchV genehmigungsbedürftigen Anlagen (§ 1 Abs. 2 S. 1 9. BImSchV).

Die für verfahrenstechnische Anlagen erforderliche Prüfung von Alternativen nach § 4e 9. BImSchV entfällt. Zu beurteilen ist das beantragte Vorhaben.

Zusammenfassende Darstellung der möglichen Auswirkungen auf die Schutzgüter:

1. Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit
Der Bau und der Betrieb von Windkraftanlagen kann Auswirkungen auf den Menschen hervorrufen. Das betrifft insbesondere die Einwirkungen durch Geräusche, Schattenwurf und Licht sowie die Sichtbarkeit der Anlagen. Hinzukommen die Betriebsgefahren durch möglichen Eisabwurf und Anlagenversagen.
- 1.1 Schallimmissionen
Auf Menschen können hörbare und nichthörbare Schallimmissionen einwirken, die durch die im Betrieb entstehenden mechanischen und aerodynamischen Geräusche hervorgerufen werden.

Im Baubereich des Vorhabens sind keine Wohnflächen vorhanden. Die nächste Wohnbebauung im Einwirkungsbereich der Anlagen sind Einzelwohnhäuser ab 610 m östlich und südlich, die Wohnhäuser der Ortschaften Süderwalsede etwa 1300 m nordwestlich und Rahnhorst etwa 1400 m westlich im Landkres Rotenburg (Wümme) und der Ortschaften Klein Selingen etwa 900 m südöstlich und Groß Selingen etwa 1100 m südlich entfernt. In westlicher Richtung sind Wohnhäuser mehr als 1500 m entfernt.

Als Vorbelastung werden die genehmigten Emissionswerte der vorhandenen drei Windkraftanlagen, drei Biogasanlagen und Gasverdichterstation berücksichtigt.

Der geplante Anlagentyp ist laut Angabe weder ton- noch impulshaltig. Die Rotorblätter sind mit Sägezahn hinterkante (Serrations) ausgestattet, um die Schallemissionen dauerhaft zu verringern. Messberichte für den beantragten Typ liegen nicht vor. Grundlage der Immissionsprognose sind die Angaben des Herstellers für die geplanten Betriebsmodi 0 s mit 106,0 dB(A) und schallreduzierte Modi I s mit 105,0 dB(A), II s mit 104,0 dB(A) und 1000 kW s mit 102,3 dB(A).

baubedingte Auswirkungen

In der Bauphase treten Lärmbelastungen durch Baufahrzeuge und Baumaschinen auf. Das betrifft die Baustelle sowie den Zu- und Abgangsverkehr. Diese Belastungen sind in der Regel auf die Zeiten der werktäglichen Bauarbeiten und zeitlich insgesamt auf die Bauphase begrenzt. Die Anlagenteile werden wesentlich auch durch Schwertransporte und in der Nachtzeit angeliefert. Besondere Schutzmaßnahmen in der Bauzeit sind für das Baugrundstück und den Fahrzeugverkehr nicht vorgesehen.

Anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen

In einem schalltechnischen Gutachten nach dem Interimsverfahren ist berechnet worden, welche Geräuschimmissionen durch den Betrieb der Anlagen an den untersuchten Immissionsorten zu erwarten sind. Ein Zuschlag für Unsicherheiten wird berücksichtigt. Nach der Prognose werden die Richtwerte für Lärm tags eingehalten. In der Nachtzeit werden die Richtwerte nach der TA-Lärm für die maßgebenden Gebietskategorien „Allgemeines Wohngebiet“ und „Misch-, Dorfgebiet“ an allen untersuchten Immissionsorten eingehalten, wenn die vier Anlagen schallreduziert betrieben werden. Das ist für die WEA 1 der Modus I s, für die WEA 2 und WEA 4 der Modus IIs und für WEA 3 der Modus 1000 kW. Eine schall-reduzierte Betriebsweise ist vorgesehen.

In einer Ergänzung der Prognose vom Oktober 2021 werden zusätzliche Immissionsorte betrachtet und aktualisierte Daten über die Schallemissionen der Anlagen berücksichtigt. Die Ergänzung bestätigt die Einhaltung der Lärmrichtwerte.

1.2 Infraschall

Nach dem Stand der Wissenschaft ist davon auszugehen, dass von dem unhörbaren Infraschall (< 20 Hz) keine Gesundheitsgefahren ausgehen.

Die von Windenergieanlagen hervorgerufenen Schallpegel im Infraschallbereich liegen auch im Nahbereich (bis 400 m) unterhalb der Wahrnehmungs- und Hörschwelle des Menschen. Nachteilige Auswirkungen durch Infraschall sind durch wissenschaftlich gesicherte Erkenntnisse nicht belegt. Der Abstand der nächsten Wohnbebauung beträgt 600 m und mehr.

1.3 Impuls- und Tonhaltigkeit

Laut Herstellerangabe treten im Betrieb keine tonhaltigen Geräusche auf. Die windkraft-typische Geräuschcharakteristik ist regelmäßig nicht mit Impuls- und Tonhaltigkeit gekennzeichnet. Nach dem Stand der Lärminderungstechnik sind ton- und impulshaltige zu vermeiden und im Falle des Auftretens zu beseitigen.

1.4 Erschütterungen

Der Betrieb von Windkraftanlagen der geplanten Größe ruft Erschütterungen hervor, die aber für Menschen nicht spürbar wahrgenommen werden. Auf Grund der Entfernung zur nächsten Wohnbebauung sind soweit keine Auswirkungen zu erwarten.

1.5 Schattenwurf

Anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen

Der Betrieb der drehenden Rotoren ruft einen von Stand und Intensität des Sonnenlichts abhängigen periodischen Schattenwurf hervor. Eine erhebliche Belästigung geht von dem Vorhaben dann aus, wenn auf eine geschützte Nutzung eine astronomisch mögliche Beschattungsdauer von mehr als 30 Stunden im Jahr, das entspricht einer realen Beschattungsdauer von 8 Stunden im Jahr, und 30 Minuten pro Tag einwirkt. Die vorliegende Schattenwurfprognose berechnet die zu erwartende Belastung für insgesamt 18 Immissionspunkte (IO). Die Prognose zeigt auf, dass die Orientierungswerte für den Tag an 8 Immissionsorten und für das Jahr an 9 Immissionsorten durch die Zusatzbelastung des Vorhabens und durch die Gesamtbelastung der Windfarm überschritten werden. Als Vermeidungsmaßnahme werden anlagentechnisch automatische Abschaltzeiten vorgesehen, um den bei Betrieb auftretenden Schattenwurf auf das zulässige Maß zu begrenzen.

1.6 Lichtimmissionen

Die Anlage weist reflexionsarme Farben auf, um Lichtreflexe zu vermeiden.

Die Anlage ist auf Grund der Höhe als Luftfahrthindernis zu kennzeichnen. Als Tageskennzeichnung ist eine Markierung des Turmes und der Rotorblätter in der erforderlichen roten Farbe vorgesehen. Die notwendige Nachtkennzeichnung wird durch zwei synchron blinkende Feuer w rot ES mit Sichtweitenmessung eingerichtet. Die Kennzeichnung wird durch ein periodisches Blinken mit rotem Licht sichtbar. Der Einsatz einer Leuchtweitenregulierung ist vorgesehen. Die Anlagen werden mit einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung geplant, um die Anlagen nachts nur bei Bedarf mit rotem Licht zu kennzeichnen.

1.7 optisch bedrängende Wirkung

Die Windkraftanlagen weisen zu den nächst gelegenen Wohnhäusern einen Abstand von jeweils mehr als das 3-fache der Anlagenhöhe (600,0 m und 687,0 m) auf. Die nächsten Ortschaften mit geschlossener Wohnbebauung liegen etwa 900 m entfernt. Die Anlagen werden als gleicher Typ mit jeweils 2 Anlagen gleicher Höhe errichtet.

1.8 Schutz vor sonstigen Betriebsgefahren

Von den Anlagen können Gefahren ausgehen. Das sind Betriebsgefahren durch Eisabwurf, Eisabfall, Brand oder Anlagenversagen durch Rotorblatt-, Gondel- oder Turmbruch.

Die Anlagen sollen nach den sicherheitstechnischen Anforderungen errichtet und betrieben werden, um derartige Zustände auszuschließen. Die Anlagen werden im Betrieb regelmäßig gewartet und überprüft.

Eisabwurf wird durch den Einsatz eines Eiserkennungssystems und die Abschaltung der Anlagen bei Eiserkennung vermieden. Es verbleibt eine Restgefahr durch Eisabfall.

Die Brandgefahr wird durch die im Brandschutzkonzept dargestellten Maßnahmen minimiert. Sollte dennoch ein Brand entstehen, wird soweit möglich eine Brandbekämpfung durchgeführt. Andere Bebauung wird aufgrund des Abstandes nicht betroffen. Eine ausreichende Löschwasserversorgung wird sichergestellt.

2. Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Baubedingte Auswirkungen ergeben sich durch die Bauarbeiten auf der Fläche, den Baustellenverkehr und damit verbundenen Lärmbelästigungen.

Der Betrieb der Anlagen kann in erheblicher Weise für Tiere bedeutsam sein, insbesondere die drehenden Rotoren der Anlagen sind eine Gefahr für Vögel und Fledermäuse.

Die Bauflächen liegen nicht in einem europäischen Schutzgebiet (Natura 2000 Gebiet). EU-Vogelschutzgebiete liegen außerhalb des Einwirkungsbereiches der Anlagen.

Geschützte Biotop, Naturdenkmäler und Landschaftsbestandteile sind in einem Umkreis von 1500 m nicht vorhanden. Gesetzlich geschützte Biotop sind im Bereich der Anlagen nicht vorhanden.

2.1 Tiere

Planungsrelevante Artengruppen sind ganz wesentlich Vögel und Fledermäuse, da sie auf unterschiedliche Art empfindlich auf Windenergieanlagen reagieren. Auswirkungen auf andere Artengruppen und deren Lebensräume werden nicht erwartet, da überwiegend intensiv genutzte Ackerflächen in Anspruch genommen werden.

2.1.1 Brutvögel

Avifaunistische Daten wurden in den Jahren 2016, 2019 und 2020 erfasst. Im Planungsraum wurden in einem Umkreis von 500 m um die Abgrenzung der Potentialfläche die Brutvögel mit Schwerpunkt auf Arten der Roten Liste, europäische Vogelarten und streng geschützte Arten kartiert. Im engeren Bereich der jeweiligen Bauflächen wurden die Arten vollständig kartiert. Eine Erfassung kollisionsgefährdeter Greif- und Großvögel, ergänzt durch eine Raumnutzungsanalyse, fand im Umkreis von 1.500 m um die Standorte statt. Hierbei fanden auch Arten Berücksichtigung, die nicht im Untersuchungsgebiet brüten, es aber zur Nahrungssuche nutzen. Zum Rotmilan wurde vertieft untersucht.

Baubedingte Auswirkungen

Bei Baumaßnahmen während der Brutzeit besteht die Gefahr der Aufgabe oder Zerstörung von Nestern und Gelegen im Bereich des Baufeldes. Eine Bauzeitenregelung außerhalb der Brutzeit und eine ökologische Baubegleitung können diese Auswirkungen sicher vermeiden.

Anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen

Windkraftanlagen führen durch den Bau von Fundament, Zuwegung, und Kranaufstellfläche jeweils zu einem Flächenverlust. Ihre vertikale Turmstruktur sowie die drehenden Rotoren erzeugen Kollisionsgefährdung. Schattenwurf und Lärmimmissionen können eine Scheuchwirkung hervorrufen.

Mit 10 Brutpaaren ist der Kiebitz im Radius von 500 m die häufigste Art. Weiter sind 6 Brutpaare der Wachtel erfasst. Antragseitig sind Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen.

Von den vorkommenden Groß- und Greifvogelarten nutzt der Mäusebussard das Untersuchungsgebiet mit Abstand am häufigsten. Es wurden 4 Brutpaare erfasst. Einzelne Brutpaare wurden vom Wanderfalken, Turmfalken und Uhu erfasst. Zwei Brutplätze des Rotmilans wurden 2018 erfasst, 580 m zur nächsten Anlage entfernt.

Für die als windkraftempfindlich einzustufenden Arten Wespenbussard, Rohrweihe, Sperber, Schwarzmilan, Kornweihe, Wiesenweihe und Habicht sowie Kranich, und Weißstorch konnten nur einzelne Durch- und Überflüge erfasst werden.

Grundsätzlich gilt, dass sich das Kollisionsrisiko für Groß- und Greifvögel signifikant erhöhen kann, wenn durch Ernte, Mahd oder bodenwendende Arbeiten im Nahbereich einer WEA das Nahrungsangebot kurzzeitig wesentlich verbessert ist.

Antragseitig sind Betriebszeitenbeschränkungen und Ablenkflächen vorgesehen.

2.1.2 Rastvögel

Für die Rastvögel umfasst der Untersuchungsraum 1000 m um die Windkraftanlagen. Im Erfassungszeitraum 2011 bis 2013 wurden insgesamt 10 Vogelarten festgestellt.

Nach der ermittelten Anzahl der Tiere wurden nur für den Kranich Bestandszahlen ermittelt, die als Bewertungsstufe nach Krüger et al. (2013) ein lokal bedeutsames Gastvogelgebiet ergeben. Hinweise auf traditionelle oder bedeutende Rastplätze haben sich nicht ergeben.

Baubedingte Auswirkungen

Für Rastvögel ergeben sich Auswirkungen nur bei Anwesenheit. Sie sind soweit zu vernachlässigen und können durch eine Baubegleitung ausgeschlossen werden.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Es gibt bisher keine Erkenntnisse, die zu der Annahme veranlassen, dass sich hier ein Schwerpunkt des Rast- oder Zuggeschehens befindet.

Die artenschutzfachliche Betrachtung relevanter Vogelarten lässt eine Verletzung der naturschutzrechtlichen Verbotstatbestände nicht erwarten. Eine signifikante Erhöhung des Kollisions-/Tötungsrisikos für die vorkommenden empfindlichen Rastvogelarten ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht anzunehmen.

2.1.3 Fledermäuse

Das Vorkommen von Fledermäusen wurde im Jahr 2016 durch Dauererfassung kartiert. Das Artenspektrum am Standort umfasst die Arten Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus und Mückenfledermaus sowie weitere Fledermausarten. Sie unterscheiden sich durch ihre Ansprüche an den Lebensraum. Fledermausquartiere der Arten im Abstand bis 200 m von den Anlagen wurden nicht nachgewiesen.

Baubedingte Auswirkungen

Räumlich und zeitlich begrenzt können Beeinträchtigungen von Fledermauslebensräumen durch den Verlust von Gehölzbestand und Saumstrukturen auftreten. Das Zurückschneiden und der Einschlag von Gehölzen im Bereich der Zuwegung erfolgt nach vorheriger Kontrolle auf genutzte Quartiere.

Anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen

Die Drehung der Rotoren ist für Fledermäuse nicht einschätzbar. Insbesondere für Arten, die den freien Luftraum nutzen, besteht deshalb die Gefahr der Tötung durch Kollision oder durch Barotrauma. Im Untersuchungsraum besteht ein erhöhtes Risiko für die Arten Großer Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Rauhautfledermaus, Mückenfledermaus und Zwergfledermaus.

Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos soll durch Abschalten der Windkraftanlagen zu bestimmten Zeiten vermieden werden. Mit einem Gondelmonitoring wird das Erfordernis der Abschaltzeiten überprüft. Die Betriebszeiten können bei Bedarf angepasst werden.

2.2 Pflanzen

Bau- und anlagebedingte Auswirkungen

Die Vorhabenflächen werden landwirtschaftlich genutzt. Im direkten Eingriffsbereich überwiegen ackerbaulich intensiv genutzte Bereiche ohne Vorkommen geschützter Pflanzenarten. Die Bodenversiegelung bedeutet - unabhängig von der Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden - auch einen Verlust von Lebensraum für die Flora.

Der Umfang der Flächeninanspruchnahme über die Grundfläche der Anlagen hinaus ist gering. Es werden überwiegend vorhandene Straßen und Wirtschaftswege genutzt. Besondere Werte, z. B. gesetzlich geschützte Biotope, Biotoptypen mit hoher oder sehr hoher Bedeutung, sind nicht betroffen. Der unvermeidliche Verlust einzelner Gehölze wird durch entsprechende Ausgleichsmaßnahmen kompensiert.

2.3 biologische Vielfalt

Ein Kriterium für die vorhandene Vielfalt an Tier- und Pflanzenarten, deren Lebensgemeinschaften und Lebensräume kann das Netz NATURA 2000 zusammen mit naturschutzrechtlichen Schutzgebieten und Schutzobjekten sein. Das Vorhaben liegt nicht im Bereich dieser Gebiete.

Das nächste Naturschutz- und FFH-Gebiet „Wedeholz“ (NSG LÜ 00348) liegt westlich etwa 3 km entfernt. Etwa 2,5 km nördlich liegt das Naturschutz- und FFH-Gebiet „Großes und Weißes Moor“.

Die Verbote der Schutzgebietsverordnungen sind auf Handlungen innerhalb der Gebiete ausgelegt, um die Ziele und Schutzzwecke der Gebiete sicherzustellen. Die Verbote sind auf die Gebiete bezogen, nicht auf eine Einwirkung von außen. Schutzzwecke, Erhaltungsziele oder Entwicklungsmaßnahmen der betroffenen Schutzgebiete werden durch Errichtung und Betrieb der Windenergieanlagen nicht erkennbar wesentlich beeinflusst.

3. Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft

3.1 Fläche

Baubedingte Auswirkungen

Für die Bautätigkeit werden Hilfs-, Lager- und Montageflächen benötigt und eingerichtet. Die Flächen werden nach der Bautätigkeit wieder in den vorherigen Zustand hergestellt und in die ursprüngliche Nutzung überführt, soweit sie nicht für die Unterhaltung und Instandsetzung verwendet werden.

Anlagen und betriebsbedingte Auswirkungen

Das Vorhaben führt zum Verlust von vorwiegend landwirtschaftlicher Fläche und von Versickerungsflächen durch die benötigte Fläche des Fundamentes, sowie die teilweise Versiegelung der dauerhaft angelegten Kranstellflächen und der Zuwegungen. Die Flächen für die Fundamente betragen insgesamt 1528 m² und für die Zuwegungen etwa 9500 m². Die Kranaufstellflächen nehmen eine Fläche von 5500 m² in Anspruch. Sie werden dauerhaft in Schotterbauweise angelegt.

3.2 Boden

Bau- und anlagebedingte Auswirkungen

Die Zuwegung erfolgt weitgehend über vorhandene Straßen und Wege, die z. T. ausgebaut werden. Eine weitere Inanspruchnahme von Boden verursachen im Wesentlichen der Neubau der Erschließungswege, der Fundamente und der Kranaufstellflächen.

Die Errichtung der Anlagen beansprucht eine Grundfläche von etwa 1528 m² für die Fundamente. Für die Kranaufstellflächen und den Bau der Zufahrtwege werden ca. 5500 m² und 9500 m² Boden versiegelt oder teilversiegelt. Die Versiegelung wird auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt und soweit möglich wasserdurchlässig geschottert.

Soweit die technischen Anforderungen es erlauben, finden wasser- und luftdurchlässige Materialien Verwendung. Nach Abschluss der Bauphase werden nicht mehr benötigte Flächen zurückgebaut und in den ursprünglichen Zustand versetzt. Besondere Werte und Funktionen von Boden sind nicht betroffen.

Die für die verbleibende dauerhafte Versiegelung vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen dienen der Wiederherstellung beeinträchtigter Bodenfunktionen.

Bei Errichtung und Betrieb der WEA fallen Abfälle an, die als hausmüllartige Gewerbeabfälle zu klassifizieren sind (Baustellenmischabfälle, Folien, Ölhaltige Betriebsmittel usw.). Dazu gehören z.T. auch gefährliche Abfälle, die anfallenden Mengen sind allerdings gering. Die Abfälle werden fachgerecht entsorgt, so dass keine Gefahr für den Boden hervorgerufen wird.

Produktionsabfälle fallen bei ordnungsgemäßigem Betrieb nicht an. Bei einer Demontage der Anlage werden die Stoffe soweit möglich der Kreislaufwirtschaft zugeführt oder fachgerecht entsorgt.

3.3 Wasser

Nördlich des Vorhabens grenzt das Wasserschutzgebiet Rotenburg Süd an. Die Anlagen liegen außerhalb des ausgewiesenen Schutzgebietes.

Baubedingte Auswirkungen:

Mögliche Schadstoffeinträge in Oberflächengewässer oder das Grundwasser sind bei sachgerechtem Betrieb der Fahrzeuge und Maschinen nicht zu erwarten. Für die geplante Gründung der Anlagen ist keine Grundwasserabsenkung zu berücksichtigen. Die für die Fundamente verwendeten Baustoffe stellen sicher, dass das Grundwasser nicht beeinflusst wird. Geplante Wege und Stellflächen werden mit wasserdurchlässiger Schotterdecke hergestellt, um eine Versickerung weiterhin zu ermöglichen.

Die Flächen für den Wegebau und die temporären Lager- und Montageflächen liegen teilweise im Wasserschutzgebiet Rotenburg Süd. Nach Ende Bauphase können die nicht dauerhaft benötigten Flächen wieder in den Ausgangszustand versetzt werden.

Anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen:

Eine sachgemäße und nach dem Stand der Technik auszuführende Wartung sowie ein ordnungsgemäßer Betrieb minimieren das Risiko von Verunreinigungen.

3.4 Luft

Baubedingte Auswirkungen:

Die Baufahrzeuge verursachen zeitlich begrenzte Luftverunreinigungen durch Abgase und Staub, diese aber nur in einem relativ geringen Maß.

Anlage- und Betriebsbedingte Auswirkungen:

Der Betrieb verursacht keine erkennbar messbaren Belastungen.

3.5 Klima

Baubedingte Auswirkungen

In der Bauzeit werden durch Fahrzeuge und Maschinen Emissionen klimarelevanter Gase verursacht. Der Ausstoß ist auf ein sehr geringes Maß begrenzt und angesichts der Vorbelastung zu vernachlässigen.

Anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen:

Die kleinräumliche Versiegelung bisher vegetationsbestandener Flächen kann Veränderungen hervorrufen, die allenfalls direkt vor Ort Wirkungen erzielen.

Die Erzeugung von Energie aus Wind führt zur Einsparung fossiler Energieträger und damit zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen.

Die Anlage emittiert keine Luftschadstoffe und keine Klimagase. Durch Substitution fossiler Kraftwerke ergibt sich ein positiver Beitrag zur Luftreinhaltung.

3.6 Landschaft

Ein Gebiet im Umkreis von 3450 m um die Anlagen, entsprechend der 15-fachen Anlagenhöhe der größeren Anlagen, wird methodisch und inhaltlich auf der Grundlage der Landschaftsrahmenpläne (LRP) des Landkreises Verden und des Landkreises Rotenburg (Wümme) bewertet.

Der Betrachtungsraum fällt in die naturräumliche Region Sehlinger Geest. Es ist ein durch kleine und schmale Niederungen gegliederte Grundmoränenplatte mit flachwelliger Hügellandschaft und einigen in flachen weiten Mulden gelegenen Hochmooren sowie Kleinmooren. Es wird von Acker-, Grünlandflächen, Wald und Siedlungen geprägt. Der Baubereich wird durch Landwirtschaft mit intensiver Ackerbewirtschaftung dominiert. Die Ackerflächen im Baubereich sind durch Hecken und Feldgehölze untergliedert.

Daneben ist in westlicher Richtung eine Vorbelastung durch die technische Überprägung mit drei bestehenden Windkraftanlagen gegeben.

Baubedingte Auswirkungen

Während der Bauarbeiten kommt es zu Beeinträchtigungen durch Fahrzeuge und insbesondere durch hohe Kräne bei der Aufstellung der Windenergieanlagen. Die Auswirkungen sind zeitlich begrenzt.

Anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen:

Die Windenergieanlagen beeinträchtigen aufgrund ihrer Bauhöhe und Gestalt, der Rotorbewegung sowie erforderlicher Befeuerung das Landschaftsbild erheblich. Sie verändern das Landschaftsbild großräumig auf Grund der Fernwirkung. Auswirkungen auf das Landschaftserleben haben der von dem Betrieb der Anlagen verursachte Lärm und der Schattenwurf. Die Nachtkennzeichnung verändert ebenfalls die Wahrnehmung des Landschaftsbildes. Betriebszeitenregelungen und eine bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung können diese Auswirkungen mindern.

Möglichkeiten zur Vermeidung nachteiliger Umweltauswirkungen bezogen auf die Landschaft sind wegen der Höhe der Einzelanlagen soweit praktisch eng begrenzt. Der Eingriff in das Landschaftsbild ist nicht ausgleichbar. Es wird eine Ersatzzahlung festgesetzt

4. kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

4.1 kulturelles Erbe

Baudenkmale sind im Einwirkungsbereich der Anlagen nicht betroffen. Nicht bekannte archäologische Bodendenkmale können vor Baubeginn gesichert werden.

4.2 sonstige Sachgüter

Im Plangebiet verläuft die Gasleitung Weißenmoor Z1- Einbindung Süderwalsede. Der erforderliche Sicherheitsabstand von mindestens 30 m zur Leitung wird eingehalten.

Die Funktionsfähigkeit einer militärischen Radaranlage in Visselhövede wird nach einer gutachterlichen Stellungnahme durch die geplanten Anlagen nicht gestört.

Seismische Messstationen sind im Einwirkungsbereich nicht vorhanden.

Eine erhebliche Verschattung von Photovoltaikanlagen ist aufgrund des erheblichen Abstandes der Anlagen nicht zu erwarten.

5. Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern

Zusätzlicher Untersuchungsbedarf aus einer möglichen Wechselwirkung ist nicht erkennbar. Die Beeinträchtigungen werden bei den einzelnen Schutzgütern berücksichtigt.

Zusammenfassung

Die wesentlichen Umweltauswirkungen der Anlage bestehen betriebsbedingt in Schall-, Schattenwurf- und Lichtimmissionen, artenschutz- und naturschutzrechtlichen Auswirkungen sowie anlagenbedingt im Eingriff in die Landschaft. Diese Umweltauswirkungen sind noch lokal begrenzt und haben keinen überregionalen oder grenzüberschreitenden Charakter. Aufgrund der Lage im Außenbereich sind keine dicht besiedelten Gebiete oder große Bevölkerungsanteile betroffen. Zum Schutz vor unzumutbaren Belästigungen durch Lärm und Schattenwurf sind Maßnahmen für den Betrieb und die Überwachung vorgesehen. Zeitliche Abschaltmaßnahmen sind für den Schutz betroffener Greifvogel- und Fledermausarten vorgesehen. Für die Schutzgüter Tiere, Boden und Pflanzen werden Ausgleichsmaßnahmen getroffen. Dem Schutzgut Landschaft wird wegen fehlender Ausgleichsmöglichkeit durch ein Ersatzgeld Rechnung getragen.

B. Bewertung der der Umweltauswirkungen

Die Bewertung wird auf der Grundlage zusammenfassenden Darstellung vorgenommen und begründet (§ 20 Abs. 1b der 9. BImSchV).

Zu bewerten sind die für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen sowie der für die Prüfung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bedeutsamen Auswirkungen der Anlagen auf die Schutzgüter nach § 1a der 9. BImSchV.

Maßstab der ist der Schutz und die Vorsorge vor erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf der Grundlage maßgeblicher Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie technischer Regeln nach dem Stand der Technik.

1. Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit
Maßstab: BImSchG, TA-Luft, TA-Lärm, AVV-Baulärm, Windenergieerlass

1.1 Schallimmissionen

Maßgeblich für die Bewertung der Schallimmissionen ist § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG, die TA-Lärm sowie das LAI-Dokument „Hinweise zu Schallimmissionen von Windkraftanlagen“.

In der Bauphase anfallender Lärm, der den Rahmen der AVV-Baulärm wahr, ist zeitlich auf die Bauphase begrenzt und soweit nicht erheblich.

Nach der Berechnung des schalltechnischen Gutachtens werden die maßgeblichen Richtwerte an den Immissionsorten für Allgemeine Wohngebiete und für Dorf-, Mischgebiete tags sicher eingehalten. Die nachts geltenden Richtwerte werden mit Emissionsminderungsmaßnahmen eingehalten.

Für die Zulassung ist zu berücksichtigen, dass die Anlagen nachts im schallreduzierten Modus betrieben werden.

Die errichteten Anlagen sind zu vermessen, um die Einhaltung der Emissionswerte zu bestätigen. Die Vorsorge und der Schutz vor unzumutbaren Lärmbelästigungen durch den Betrieb der Anlagen, insbesondere nachts, sind unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Emissionsminderung und zur Überwachung gewahrt. Diese werden durch Auflagen sichergestellt. Weitergehende Maßnahmen sind nicht zu fordern.

1.2 Infraschall

Infraschallimmissionen unterhalb einer Wahrnehmungsschwelle rufen nach dem Stand der Wissenschaft keine Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit hervor. Weitergehende Maßnahmen sind nicht zu fordern.

1.3 Impuls- und Tonhaltigkeit

Nach dem Stand der Lärminderungstechnik sind ton- und impulshaltige zu vermeiden und im Falle des Auftretens zu beseitigen.

1.4 Erschütterungen

Auf Grund der Entfernung zur nächsten Wohnbebauung sind keine Auswirkungen zu erwarten.

1.5 Schattenwurf

Die nach dem vorliegenden Gutachten für den Betrieb der Anlage ermittelten Überschreitungen der Zeiten an den betroffenen Immissionsorten müssen durch den Einsatz einer Schattenwurfabschaltung auf das zulässige Maß von 30 Minuten pro Tag und 8 Stunden (real) pro Jahr sicher begrenzt werden. Ein verbleibender Schattenwurf ist nicht unzumutbar. Der Schutz und die Vorsorge vor erheblichen Belästigungen durch Schattenwurf wird gewahrt und durch Auflagen sichergestellt.

1.6 Lichtimmissionen

Erhebliche Belästigungen durch die Flugsicherheitsbefeuerung sind nicht zu erwarten.

1.7 optisch bedrängende Wirkung

Eine optisch bedrängende Wirkung auf Wohnbereiche in Gebäuden und im Freien in einem erheblichen Maß ist nicht zu erwarten. Der Wohn-, Rückzugs- und Erholungsraum in und an den Wohnhäusern bleibt sichergestellt. Zusätzliche Maßnahmen bezüglich der Sichtbarkeit der Anlagen sind soweit nicht zu treffen.

1.8 Schutz vor sonstigen Betriebsgefahren

Der Einsatz einer technischen Einrichtung für die Eiserkennung und das Abschalten der Anlagen bis zum Stillstand zum Schutz vor den Gefahren durch Eisabwurf ist vorgesehen. Eine Gefahr durch Eisabwurf wird durch diese Betriebsweise vermieden. Die verbleibende Gefahr durch Eisabfall hält sich im Rahmen des allgemeinen Lebensrisikos.

Erhebliche Beeinträchtigungen durch die bei Betrieb der Anlage hervorgerufenen elektromagnetischen Felder oder Erschütterungen sind nicht zu erwarten.

2. Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt Maßstab: BImSchG, BNatSchG, Windenergieerlass

2.1 Tiere

Eine baubedingte Gefährdung von Vogelarten oder Fledermäusen kann durch Bauzeitbeschränkungen oder durch Schutzmaßnahmen bereits vor Baubeginn vermieden werden.

2.1.1 Brutvögel

Betriebsbedingte Auswirkungen:

Nach den Ergebnissen der durchgeführten Untersuchungen ist von einem signifikant erhöhtes Tötungsrisiko von geschützten Großvogelarten durch ein betriebsbedingtes Kollisionsrisiko nicht zwingend auszugehen. Aber für die am Anlagenstandort festgestellten Greif- und Großvogelarten wie Mäusebussard, Rotmilan und Turmfalke als Brutvogel, und Kranich und Weißstorch als Nahrungsgäste werden als Maßnahme der Vermeidung kurzfristige Betriebszeitenbeschränkungen erforderlich, um das Vogelschlagrisiko zu verringern. Die Maßnahmen werden als Auflage festgesetzt.

2.1.2 Zug- und Rastvögel

Größe und Verteilung erfasster Rastvogeltrupps im Untersuchungsgebiet weisen auf allenfalls geringe Bedeutung für das Rastgeschehen hin.

Auf dem Zug werden Windparks überwiegend um- und überflogen. Das Konfliktpotential ist zurzeit als gering einzustufen.

2.2 Fledermäuse

Ein unbeschränkter Betrieb der Anlagen kann zu Verstößen gegen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG führen. Für den Schutz von Fledermäusen werden Abschaltzeiten bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen für die Temperatur, den Wind und die Feuchtigkeit festgelegt, um ein Kollisionsrisiko für die Tiere sicher zu vermeiden.

Darüber hinaus können die Betriebszeiten nach Maßgabe der entsprechenden Auflage im Rahmen eines Gondelmonitorings überprüft und angepasst werden.

2.3 Pflanzen

Der durch den Bau der Anlagen verursachte Verlust von Lebensraum für Pflanzen ist von geringem Umfang. Der unvermeidbare Verlust einzelner Gehölze wird durch Ausgleichsmaßnahmen kompensiert. Maßnahmen außerhalb des Anlagengeländes werden in einem gesonderten Verfahren geregelt.

2.4 biologische Vielfalt

Durch das Vorhaben wird die biologische Vielfalt nicht wesentlich betroffen.

3. Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft

Maßstab: BImSchG mit TA-Luft, WHG; NWG, BBodenschutzG, BNatSchG

3.1 Fläche,

Baubedingte Auswirkungen

Die für den Bau benötigten Hilfs-, Lager- und Montageflächen werden nach Bautätigkeit wiederhergestellt und in die ursprüngliche Nutzung geführt, soweit sie nicht für die Unterhaltung und Instandsetzung verwendet oder benötigt werden.

Anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen

Der Verlust der benötigten Flächen wird auf das notwendige Maß für die Fundamente, die Kranstellflächen und den Wegebau begrenzt.

Auf Grund der vorgesehenen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen ist der notwendige Flächenbedarf als verträglich einzustufen.

3.2 Boden

Baubedingte Auswirkungen

Besondere Werte und Funktionen von Boden sind nicht betroffen. Die für die verbleibende dauerhafte Versiegelung vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen dienen der Wiederherstellung beeinträchtigter Bodenfunktionen.

Anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen

Die Bodenversiegelung ist als geringfügig zu betrachten. Der Einfluss auf den Wasserhaushalt ist aufgrund der geringen Neuversiegelungsfläche und der wasserdurchlässigen Schotterung von Fahrwegen und Arbeitsflächen zu vernachlässigen. Die Funktionsverluste werden durch Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen.

3.3 Wasser

Baubedingte Auswirkungen:

Mögliche Schadstoffeinträge in Oberflächengewässer oder das Grundwasser sind bei sachgerechtem Betrieb der Fahrzeuge und Maschinen nicht zu erwarten.

Anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen:

Eine sachgemäße und nach dem Stand der Technik auszuführende Wartung sowie ein ordnungsgemäßer Betrieb minimieren das Risiko von Verunreinigungen.

Erhebliche Auswirkungen auf das Grundwasser und das Wasserschutzgebiet Rotenburg-Süd sind nicht zu erwarten.

3.4 Luft

Baubedingte Auswirkungen:

Die in der Bauphase hervorgerufenen Luftverunreinigungen, überwiegend Abgas und Staub durch den Betrieb von Fahrzeugen und Maschinen, sind in ihren Auswirkungen bauzeitlich beschränkt und im Umfang gering.

Anlage- und Betriebsbedingte Auswirkungen:

Von dem Vorhaben gehen im Betrieb keine Emissionen aus, die die Luft verunreinigen.

3.5 Klima

Klimaschutz, Luftreinhalteplan

In der Bauzeit werden durch Fahrzeuge und Maschinen Emissionen klimarelevanter Gase verursacht. Der Ausstoß ist auf ein sehr geringes Maß begrenzt und angesichts der Vorbelastung zu vernachlässigen.

Anlagen-, betriebsbedingte Auswirkungen:

Die kleinräumliche Versiegelung bisher vegetationsbestandener Flächen kann Veränderungen hervorrufen, die allenfalls direkt vor Ort Wirkungen erzielen.

Die Erzeugung von Energie aus Wind lässt eine Einsparung fossiler Energieträger und damit eine Reduzierung von Treibhausgasemissionen erwarten.

3.6 Landschaft

Baubedingte Auswirkungen

Die Auswirkungen durch die Bauarbeiten sind bauzeitlich begrenzt und geringfügig.

Anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen:

Eine Vorbelastung auf Grund der technische Überprägung durch vorhandene Windkraftanlagen ist zwar gegeben. Die Errichtung der 4 Windenergieanlagen führt aber zu erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, die nur in geringem Umfang zu vermeiden und nicht auszugleichen oder zu ersetzen sind.

Für den Eingriff in das Landschaftsbild, der nicht ausgeglichen werden kann, wird daher ein Ersatzgeld festgesetzt. Der Eingriff wird durch diese Maßnahme kompensiert.

4. Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Maßstab: NDenkmSchG

4.1 kulturelles Erbe

Eine archäologische Baubegleitung wird durch Auflage gesichert.

4.2 sonstige Sachgüter/Störfall

Für eine Gasleitung sind aufgrund des Abstandes keine Auswirkungen zu erwarten.

Photovoltaikanlagen werden aufgrund des Abstandes nicht wesentlich beeinträchtigt. Maßnahmen sind nicht zu fordern.

5. Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern

Die durch das Vorhaben hervorgerufenen Wechselwirkungen führen hier nicht zu schädlichen Umweltauswirkungen, da die Wirkungen aufgrund der räumlichen Nähe zu vernachlässigen sind.

Zusammenfassung

Der Schutz vor unzumutbaren Lärmbelästigungen und Schattenwurf wird durch Maßnahmen für den Betrieb und die Überwachung sichergestellt. Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote werden durch den Bau und Betrieb nicht verletzt. Ausnahmen für geschützte Arten werden nicht erforderlich. Geeignete Abschaltmaßnahmen stellen den Schutz von Vogelarten und Fledermäusen sicher. Der Eingriff in den Naturhaushalt wird durch Ausgleichsmaßnahmen und Ersatzgeld kompensiert. Durch den verpflichtenden Rückbau der Anlage nach endgültiger Betriebsaufgabe kann der Eingriff in Natur Landschaft in der Zukunft wieder aufgehoben werden.

Die Anforderungen zum Schutz und zur Vorsorge vor schädlichen Umweltauswirkungen sowie der Schutz von Natur und Landschaft, auch der Zugriffsverbote, werden insgesamt gewahrt.

6. Entscheidung:

Ein Widerspruch mit anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften wurde nicht festgestellt.

Das Vorhaben ist am Standort städtebaurechtlich zulässig nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB.

Die Gemeinde Kirchlinteln hat das Einvernehmen erteilt.

Die Zustimmungen der Luftfahrtbehörde nach § 14 LuftVG, der militärischen Luftfahrtbehörde für die Errichtung in einem Schutzbereich nach § 18 LuftVG liegen vor.

Die Baugenehmigung mit Abweichungen wird konzentriert erteilt.

Die Genehmigungsvoraussetzungen sind unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen erfüllt (§ 6 BlmSchG).

Die beantragte Genehmigung war zu erteilen.

VI. Kosten:

Die Kostenlastentscheidung beruht auf § 52 Abs. 4 BlmSchG und den §§ 1, 3, 5, 9 und 13 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG).

Über die Höhe der Kosten wird ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid erteilt.

VII. Ihre Rechte

Sie können gegen diesen Bescheid innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Verden erheben. Dafür stehen Ihnen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

Den Widerspruch können Sie

1. schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Anschrift lautet:
Lindhooper Straße 67, 27283 Verden (Aller)

2. auf elektronischem Wege durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erheben.

Die De-Mail-Adresse lautet: kreishaus@landkreis-verden.de-mail.de

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage:



Thies

Anhang: Rechtsgrundlagen/Fundstellen jeweils in der zurzeit geltenden Fassung

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274)
- Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungspflichtige Anlagen - 4. BImSchV) vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)
- Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001)
- Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz, (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503)
- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV) vom 27. September 2002 (BGBl. I S. 3777)
- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung- BauStellV) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283)
- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)
- Niedersächsische Bauordnung (NBauO) vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46)
- Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG) vom 30. Mai 1978 (Nds. GVBl. S. 517)
- Luftverkehrsgesetz (LuftVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698)
- Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV) vom 24. April 2020 (BANz AT 30.04.2020)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)
- Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104)
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)
- Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 64)
- Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94)
- Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vom 18. Dezember 2019, Nds. GVBl. S. 437)
- Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) in der Fassung vom 25. April 2007 (Nds. GVBl. 2007, S. 172)
- Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung - AllGO) vom 19. Dezember 2001 (Nds. GVBl. S. 826)
- Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Bauaufsicht (Baugebührenordnung - BauGO) vom 13. Januar 1998 (Nds. GVBl. S. 3)
- Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359)
- Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2021) vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066)
- Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041)